

§ 25 Einstweilige Verfügung

Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
A. Einführung	1 – 20	h) Fristbeginn	55 – 59
I. § 25 UWG als Verweisungsnorm	2 – 9	h 1) Begehungs-Wiederholungsgefahr	56 – 57
1. Zu § 935 ZPO	3 – 4	h 2) Veränderung der Handlungsintensität	58
2. Zu § 940 ZPO	5 – 9	h 3) Änderung der Wettbewerbslage	59
II. § 25 UWG als eV-privilegierende Norm	10 – 15	i) Kennenmüssen nicht Kenntnis	60
1. Untaugliche Argumente	11	k) Endfrist	61
2. Richtige Argumente	12 – 15	l) Fristvereinbarung unter den Parteien	62
a) Vermutete Wiederholungsgefahr	13	m) Glaubhaftmachung	63
b) Vielzahl von Betroffenen	14	III. Verfügungsanspruch	64 – 80
c) Wettbewerbsunrecht kein strafbares Unrecht	15	1. Begründetheit des Unterlassungsanspruches	64
III. Ergebnis	16 – 19	2. Glaubhaftmachung	65 – 80
IV. Gang der Darstellung	20	a) Zeitpunkt der Glaubhaftmachung	66
B. Verfahren bis zur Entscheidung	21 – 80	b) Gegenstand der Glaubhaftmachung	67 – 71
I. Zuständigkeit des Gerichts	21 – 35	c) Inhalt eidesstattlicher Versicherung	72
1. Sachliche Zuständigkeit	21 – 24	d) Mittelbare Glaubhaftmachung	73
a) Landgericht	21	e) Grad der Überzeugungsbildung	74
b) Amtsgericht	22 – 24	f) Glaubhaftmachung der rechtlichen Beurteilung	75
2. Örtliche Zuständigkeit und Beziehung zur Hauptklage	25 – 34	g) Glaubhaftmachungslast	76
a) Grundsatz-Verhältnis zur Hauptklage	26 – 28	g 1) Anspruchsbegründende Tatsachen	77 – 79
b) Sonderfall: negative Feststellungsklage	29	g 2) Ausschluss der Tatsachen	80
c) Sonderfall: Erschleichung	30	C. Entscheidung des Gerichts	81 – 128
d) Sonderfall: anderweitig anhängiger eV-Antrag	31	I. Beschluß- oder Urteilsverfügung	81 – 94
e) Verweisung	32 – 34	1. Grundsatz gemäß § 937 Abs. 2 ZPO	81
3. Funktionelle Zuständigkeit	35	2. Verhältnis § 937 ZPO zu § 25 UWG	82 – 90
II. Verfügungsgrund/Sicherungsinteresse	36 – 63	a) Dogmatische Erwägungen	82
1. Ausgangspunkt	36 – 40	b) Praktische Erwägungen	83 – 84
2. Einzelausprägungen	41 – 63	c) Überraschungseffekt	85 – 87
a) Frist für eV-Antrag 1 – 2 Monate	42	d) Grundsatz des rechtlichen Gehörs	88 – 89
b) Frist für eV-Antrag 3 – 4 Monate	43 – 47	e) Ergebnis	90
c) Frist für eV-Antrag bis 6 Monate	48	3. Dringlichkeit gemäß § 944 ZPO	91
d) Längerer Zeitraum wegen Vorbereitung	49 – 50	4. Zurückweisung des eV-Antrages	92
e) Keine Verlängerung wegen öffentlichen Interesses	51	5. Entscheidung in 2. Instanz	93 – 94
f) Fristen-Ausschöpfung im Berufungsverfahren	52		
g) Tätigwerden zur Unzeit	53 – 54		

	Rdn.		Rdn.
II. Mündliche Verhandlung	95–101	b) Abänderndes Urteil	159
1. Einlassungs- und Ladungsfrist	96	c) Zustellung an Anwalt	160
2. Verhandlungstermin	97–100	3. Heilung von Zustellungsmängeln	161–162
3. Aussetzung	101	4. Zweite eV nach Fristversäumung	163
III. Inhalt von Beschluß oder Urteil	102–122	V. Vollstreckung der eV	164
1. Verbot bestimmten Wettbewerbsverhaltens	102–103	E. Rechtsbehelfe des Verfügungsschuldners	165–284
2. Androhung von Ordnungsmitteln	104	I. Schutzschrift	165–176
3. Sicherheitsleistung	105–107	1. Sinn der Schutzschrift	166
4. Sequestration	108–109	2. Inhalt der Schutzschrift	167–168
5. Gebot	110–111	a) Vortrag	167
6. Aufbrauchsfrist	112–113	b) Glaubhaftmachung	168
7. Vorläufige Vollstreckbarkeit	114–115	3. „Zuständiges“ Gericht	169
8. Kosten	116–120	4. Behandlung der Schutzschrift	170–171
9. Keine endgültigen Regelungen	121–122	a) Vor eV-Antrag	170
IV. Begründung der Entscheidung	123–128	b) Nach eV-Antrag	171
1. Urteil	123	5. Behandlung des eV-Antrages nach Schutzschrift	172
2. Beschluß	124–126	6. Schutzschrift ohne Abmahnung	173
3. Zweitinstanzliche Entscheidung	127–128	7. Kosten der Schutzschrift und deren Erstattung	174–176
D. Aktionen und Reaktionen des Verfügungsgläubigers vor und nach der gerichtlichen Entscheidung	129–164	a) Erstattung gemäß § 91 ZPO	174
I. Abmahnung	129–135	b) Erstattung außerhalb eines eV-Antrages	175
1. Grundsätzliche Abmahnungslast	129	c) Verhältnis zwischen a) und b)	176
2. Unnötigkeit der Abmahnung	130–131	II. Negative Feststellungsklage des Abgemahnten vor eV-Antrag	177
3. Verzicht auf Abmahnung	132	III. Widerspruch gemäß § 924 ZPO	178–202
4. Modifikation der Unterwerfungserklärung gegenüber Abmahnung	134–135	1. Rechtsbehelf zeitlich unbefristet möglich	178
II. Entscheidung für eV- und/oder Hauptsacheklage	136	2. Nachgeholte mündliche Verhandlung	179–182
III. Rechtsmittel gegen erstinstanzliche abweisende Entscheidung	137–142	a) Grundsätzliche Maßgeblichkeit des Zeitpunktes der mündlichen Verhandlung	180–181
1. Beschwerde	138	b) Ausnahme für eV-Sicherungsinteresse	182
2. Berufung	139–142	3. Keine eV-Aufhebung nach Sicherheitsleistung	183
IV. Vollziehung der eV, Zustellung	143–163	4. Verfahren	184–192
1. Beschluß-eV	144–156	a) Zuständigkeit	184
a) Monatsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO	144–146	b) Termin zur mündlichen Verhandlung	185–187
b) Keine Wirksamkeit vor Vollziehung	147	c) Einstellung gemäß § 924 Abs. 3 ZPO	188
c) Vollziehung durch Sequestration	148	d) Inhalt des Urteils	189–192
d) Zustellung an Anwalt	149–152	5. Kostenwiderspruch	193–201
e) Vollziehung bei Sicherheitsleistung	153	a) Keine Veranlassung	194–195
f) Vollziehung im Ausland	154	a 1) Keine Abmahnung	194
g) Beginn der Monatsfrist	155	a 2) Kein Verletzungsfall und keine Begehrungsgefahr	195
h) Mehrfache Zustellung von Teil-Beschlüssen	156		
2. Urteils-eV	157–160		
a) Vollziehungsfrist ab Verkündung	158		

	Rdn.		Rdn.
b) Anerkenntnis sofort . . .	196–197	b) Zurückweisung des Antrages	236
c) Einfluß des Kostenwiderstandes auf Rechte aus §§ 926, 927 ZPO	198	VII. Negative Feststellungsklage nach eV	237–243
d) Das Kostenurteil und seine Anfechtung	199–201	1. Gerichtsstandswahl des Verfügungsschuldners	239
6. Widerspruchsverzicht	202	2. Verhältnis zur Unterlassungshauptklage	240–242
IV. Berufung	203	3. Keine Aufhebungswirkung gemäß § 926 ZPO	243
V. Gegen-eV-Antrag	204–206	VIII. Unterlassungsklage des Verfügungsschuldners	244
1. Zusammenhang gemäß § 33 ZPO	205	IX. Aufhebungsverfahren gemäß § 927 ZPO	245–284
2. Rechtlicher Zusammenhang gemäß § 145 ZPO	206	1. Rechtsbehelf zeitlich unbefristet	246–248
VI. Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO	207	2. Die „Insbesondere“-Fälle des § 927 ZPO	249
1. Rechtsbehelf zeitlich unbefristet möglich	208	3. Typische Fälle des § 927 ZPO	250–268
2. Antrag gemäß § 926 Abs. 1 ZPO vor Erlaß der eV	209–212	a) Unterwerfungserklärung	251–253
a) eV-Beschluß	210	b) Versäumung der Vollziehungsfrist gemäß § 929 Abs. 2 ZPO	254–256
b) eV-Urteil	211	c) Verjährung des Unterlassungsanspruches	257–261
c) Nicht beachteter Antrag	212	d) Rechtskräftiger Abschluß des Hauptklageverfahrens	262–263
3. Fristsetzungsantrag nach eV-Zustellung	213–217	e) Änderung der Rechtsprechung oder des Gesetzes	264–266
a) Zuständiges Gericht	214	f) Änderung des Sachverhaltes	267–268
b) Zuständigkeit des Rechtspflegers	215	4. Verhältnis § 927 ZPO zu §§ 924, 926 ZPO	269–271
4. § 926 Abs. 2 ZPO und nachträglich erhobene Hauptklage	218–222	5. Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis	272–274
a) Hauptklageerhebung während 1. Instanz des Aufhebungsverfahrens	219–220	a) Verzicht auf eV durch Verfügungsgläubiger	272
b) Hauptklageerhebung während 2. Instanz des Aufhebungsverfahrens	221	b) Verzicht auf Aufhebungsantrag durch Verfügungsschuldner	273–274
c) Hauptklageerhebung nach Abschluß des Aufhebungsverfahrens	222	6. Verfahren	275–277
5. Mangelndes Rechtsschutzinteresse	223–227	a) Zuständiges Gericht	275
a) eV aufgehoben	223–225	b) Einstweilige Maßnahmen	276
b) Verzicht auf Rechte aus der eV durch Verfügungsgläubiger	226	c) Urteil	277
c) Verzicht auf Aufhebungsanspruch gemäß § 926 ZPO	227	7. Kosten des Aufhebungsverfahrens	278–284
6. „Richtige“ Hauptsacheklage	228–232	a) Grundsatz	278
a) Konkrete Verletzungsform	230	b) Ausnahmen	279–284
b) Feststellungsklage	231–232	b1) Rechtskräftige Klageabweisung im Hauptverfahren	279
7. Vorläufige Maßnahmen und Vollstreckbarkeit	233–234	b2) Mangelnde Vollziehung der eV	280
a) Vorläufige Maßnahmen	233	b3) Neue Erkenntnis als veränderter Umstand	281
b) Vorläufige Vollstreckbarkeit	234	b4) Mangelnde „Abmahnung“ vor Aufhebungsantrag	282–284
8. Kostenentscheidung	235–236		
a) Aufhebung der eV	235		

	Rdn.		Rdn.
F. Abschlußschreiben und Abschluß- erklärung	285–315	G. Schadensersatzanspruch aus § 945 ZPO	316–345
I. Problemstellung	285–290	I. Anspruchsgrund	316–329
1. Verjährungsproblematik	285–288	1. Schadensersatz wegen Aufhe- bung der eV gemäß § 926 ZPO	317–319
2. Mangelnde Frist der Rechts- behelfe aus §§ 924, 926, 927 ZPO	289	2. Schadensersatz wegen anf- fänglicher Unbegründetheit der eV	320–325
3. (Zweite) Abmahnung vor Hauptsacheklage	290	a) Keine Bindungswirkung der eV-Entscheidung	321
II. Inhalt der mit dem Abschluß- schreiben angestrebten Ab- schlußerklärung	291–296	b) Bindungswirkung des Hauptsacheurteils	322
1. Anerkennung der eV als end- gültige Regelung	292	c) Keine Bindungswirkung hinsichtlich eV-Siche- rungsinteresse	323
2. Folge für § 926 und Rechtsbe- helfe des Erlaßverfahrens	293	d) Keine Bindungswirkung des Aufhebungsurteils ge- mäß § 927 ZPO	324
3. Folge für eigene Klage des Verfügungsschuldners	294	e) Bindungswirkung bei Se- questration	325
4. Folge für § 927 ZPO	295	3. Schadensersatz aus Vollzie- hung	326–329
5. Wortlaut-Vorschlag	296	a) Kein Ersatz des Schadens aus Existenz der eV	326
III. Modifikationen in der Abschluß- erklärung des Verfügungsschuld- ners	297–305	b) Vollstreckung unerheb- lich	327
1. Modifikation hinsichtlich Rechtsbehelfe im Erlaßver- fahren sowie des Anerkennt- nisses	298	c) Schaden nach Verkün- dung eines eV-Urteils	328
2. Modifikation hinsichtlich § 926 ZPO und negativer Feststellungsklage	299	d) Vollziehungsversuch	329
3. Modifikation hinsichtlich Schadensersatzanspruch ge- mäß § 945 ZPO	300	II. Schadenshöhe	330–336
4. Modifikation hinsichtlich Unterlassungsanspruch des Verfügungsschuldners	301	1. Kein Schaden bei Irrtum über Schutzumfang des eV-Tenors	330
5. Modifikation hinsichtlich § 927 ZPO	302	2. Schaden bei Verstoß gegen eV	331
6. Modifikation hinsichtlich Kostenwiderspruch	303	3. Kosten des eV-Verfahrens	332
7. Modifikation durch Unter- werfungserklärung	304–305	4. Kein Schaden bei unrechtmä- ßigem Verhalten	333
IV. Fristen des Abschlußschreibens	306–308	5. Schadensersatz bei zu weitem eV-Tenor	334
1. Erklärungsfrist im Abschluß- schreiben	306	6. Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO	335–336
2. Frist vor Abschlußschreiben	307	III. Mitverschulden des Verfügungs- schuldners	337–341
3. Hauptsacheklage vor Frist- ablauf	308	1. Verzögerte Rechtsbehelfe	338
V. Form des Abschlußschreibens und der Abschlußerklärung	309–310	2. Kein Antrag auf Sicherheits- leistung	339
VI. Adressat des Abschlußschreibens	311	3. Unternehmerisches Fehlver- halten	340
VII. (Teil-)Abschlußerklärung und (weiteres) Hauptklageverfahren	312	4. Kein Mitverschulden bei unterlassendem Verstoß gegen eV	341
VIII. Kosten des Abschlußverfahrens	313–315	IV. Verfahren	342–345
1. Anwaltskosten des Verfü- gungsgläubigers	313–314	1. Zuständiges Gericht	342
2. Anwaltskosten des Verfü- gungsschuldners	315	2. Klage aus § 945 ZPO als Wi- derklage zur Hauptsache- klage	343
		3. Keine Verbindung mit Aufhe- bungsverfahren	344
		4. Mitwirkung des BGH	345

Alphabetische Übersicht

§ 25

	Rdn.		Rdn.
H. Umfang der Anwendbarkeit des § 25 UWG	346–349	II. Mitwirkung von Patentanwälten	352
I. UWG und Nebengesetze	346	III. Vertretung des Verfügungsschuldners bis zur mündlichen Verhandlung	353–354
II. WZG, Geschmacksmustergesetz, UrhG.	347	IV. Anwaltszwang bei mündlicher Verhandlung	355
III. Patent- und Gebrauchsmustergesetz	348	V. Anwalt für Zustellung	356
IV. Vertragliche und zivilrechtliche Ansprüche	349	VI. Anwaltszwang für Vollstreckungsverfahren	357
J. Streitwert des eV-Verfahrens	350	VII. Anwaltszwang bei Aufhebungsverfahren	358
K. Mitwirkung von Anwälten	351–359	VIII. Anwaltszulassung beim OLG	359
I. Kein Anwaltszwang für eV-Antrag	351		

Alphabetische Übersicht

Abänderndes Urteil, Vollziehung 159	– Frist vor Abschlußschreiben 307
Abbildung im Tenor 103	– Hauptsache-Klage vor Fristablauf 308
Abmahnung 129 ff	– Kosten 313 ff
– als Prozeßvoraussetzung 133	– Kostenerstattung 314 ff
– als Voraussetzung des Erlasses einer eV 133	– Teil-Abschlußerklärung und Hauptklage 312
– nach eV und vor Zustellung 132	– und veränderte Umstände 295, 302
– vor Hauptsacheklage 290	– Unterwerfungserklärung 304 f
– und Böswilligkeit 130	– Vergleich 312
– und Kostenentscheidung 118	– Verzicht auf Rechtsbehilfe gemäß §§ 924, 926, 927 ZPO 293 ff, 298
– und Kostenwiderspruch 194	Abstrahierung
– und Sequestration 130	– des eV-Verbots 103
– und Aufhebungsantrag gemäß § 927 ZPO 282	– und konkrete Verletzungsform im Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO 230
– Verhältnis zur Unterwerfungserklärung 134	– und konkrete Verletzungsform, Schadensersatz 234
– Verzicht 132	Abwägung der Interessen 16, 18, 38
Abmahnungslast 129	Adressat des Abschlußschreibens 311
– nach eV-Titel 290	Änderung
– und Dringlichkeit 46	– der Abschlußerklärung gegenüber Abschlußschreiben 298 ff.
Abschlußerklärung 285 ff	– der Wettbewerbslage und Dringlichkeit 59
– endgültige Regelung 291	Agent provocateur zur Glaubhaftmachung 73
– Inhalt 291 ff	Akteneinsicht
– ohne Abschlußschreiben 296	– durch Anwalt 353
– und eV wie rechtskräftiger Titel 285, 296	– und Schutzschrift 172
– und Kostenwiderspruch 303	Aktivlegitimation, Glaubhaftmachung 68
– und negative Feststellungsklage 294, 299	Allgemeininteresse und Dringlichkeit 51
– und Schadensersatzklage gemäß § 945 ZPO 294, 300	Amtsgerichts-Zuständigkeit 22
– Verhältnis zu Abschlußschreiben 297 ff	– gemäß § 942 ZPO 23 f
Abschlußschreiben 285 ff	Amtszustellung der Urteils-eV als Vollziehung 157
– Erklärungsfrist 306	Androhung von Ordnungsmitteln 104
– Verhältnis zur Abschlußerklärung 297 ff	Anerkenntnis
– Wortlautvorschlag 296	
Abschlußverfahren	
– Adressat des Abschlußschreibens 311	
– Form der Erklärungen 309 f	

- eV oder Hauptsache 98
- sofort 196 f
- Anerkenntnisurteil 98, 119
- und § 93 ZPO 119
- Anerkennung
 - der eV als endgültige Regelung 292
 - des Unterlassungsanspruches 288
- Anfechtbarkeit der Entscheidung für oder gegen mündliche Verhandlung 95
- Anfechtung der Kosten-Widerspruchs-Entscheidung 199 ff
- Anhängigkeit der Hauptsache 26
- Anhörung des Verfügungsschuldners vor eV 88
- Anspruchsausschließende Tatsachen, Glaubhaftmachung 80
- Anspruchsbegründende Tatsachen, Glaubhaftmachung 72 ff
- Antrag
 - auf eV nach Hauptklageerhebung 136
 - auf eV vor Hauptklage 136
 - auf eV zugleich mit Hauptklage 136
 - in Schutzschrift 169
 - über mündliche Verhandlung 81
- Antragsschrift als Teil des eV-Beschlusses 126
- Antwort auf Abmahnung und Schutzschrift 169
- Anwalt
 - für Akteneinsicht 353
 - für Aufhebungsverfahren 358
 - für Schutzschrift 353
 - für Stellungnahme zum eV-Antrag 353
 - für Vollstreckungsverfahren 357
 - für Widerspruch gemäß § 924 ZPO 354
 - für Zustellung 356
- Anwaltshonorar für Schutzschrift 175
- Anwaltsmitwirkung im eV-Verfahren 351 ff
- Anwaltsvollmacht, Umfang für Zustellung 149
- Anwaltszulassung OLG 359
- Anwaltszwang 351, 355, 357 ff
- Anwendbarkeit des § 25 UWG über UWG hinaus 346 ff
- Aufbrauchsfrist 112
 - in Unterwerfungserklärung 134
 - und Beschluß-eV 113
- Aufhebung eV bei Verweisung 34
- Aufhebungsantrag gemäß § 926 ZPO
 - nach eV-Zustellung 213
 - und negative Feststellungsklage 243
 - und Schutzschrift 209
 - vor Zustellung der eV 209
- Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO 207 ff
 - Feststellungsklage 231 ff
 - Kostenentscheidung 235 f
 - Prüfungskompetenz des Gerichts bei § 926 Abs. 2 ZPO 228
 - Prüfungskompetenz des Rechtspflegers 215
 - Rechtsschutzinteresse 223 ff
- und Verjährung 225
- und Verzicht auf eV 226
- und Widerspruch 223 f
- Verhältnis eV zur Hauptklage 228 ff
- Verhältnis zu § 945 ZPO 316 ff
- Verzicht 227, 293
- vorläufige Maßnahmen 233 f
- zuständiges Gericht 214
- Aufhebungsverfahren gemäß § 927 ZPO 245 ff
 - Änderung des Gesetzes 264, 266
 - Änderung der Rechtsprechung 264 f
 - Hauptklageurteil 262 ff
 - Kostenentscheidung 278 ff
 - mehrfache veränderte Umstände 271
 - neue Beweismittel 268
 - Rechtsschutzinteresse 272 ff
 - Sachverhaltsänderung 267
 - Schadensersatz-Urteil gemäß § 945 ZPO 262
 - sofortiges Anerkenntnis 282
 - Urteil 277
 - veränderte Umstände 250 ff
 - Verjährung 257
 - Versäumung der Vollstreckungsfrist 254 f
 - Verzicht auf Antragsrecht 248, 273 f, 295
 - Verzicht auf eV 272
 - vorherige Abmahnung 282 f
 - vorläufige Maßnahmen 276
 - Wegfall der Geschäftsgrundlage 274
 - Wegfall des Verfügungsgrundes 249
 - Zuständigkeit 275
 - zweite eV 253, 255
 - zweite Unterwerfungserklärung 252 f
- Aufhebungsverfahren
 - und Anwaltsmitwirkung 358
 - und Schadensersatzanspruch gemäß § 945 ZPO 344
- Aufklärungszeitraum und Dringlichkeit 45
- Auflösend bedingte Unterwerfungserklärung und § 927 ZPO 135, 251
- Aufteilung einheitlichen Vorgangs in mehreren eV'en 39
- Augenscheinseinnahme 69
- Auskunftsanspruch 121 f
- Ausländer als Verfügungsgläubiger 49
- Auslands-Vollziehung 154
- Auslegung des Widerspruchsschriftsatzes 196
- Aussetzung
 - des Verfahrens 101
 - des Schadensersatzprozesses im Aufhebungsverfahren gemäß § 945 ZPO 319
 - im Rahmen des § 927 ZPO 263
- Ausstellung und Dringlichkeit 54
- Befriedigung durch eV 8
- Befristete Unterwerfungserklärung 134

- Begehungsgefahr 4
 – durch Einlassung im Prozeß 259
 – und Dringlichkeit 56
 – und Kostenwiderspruch 195
- Beginn
 – der Vollziehungsfrist 155
 – der Vollziehungsfrist ohne Urteilsverkündung 158
- Begründetheit des Unterlassungsanspruches 64
- Begründung
 – bei zweitinstanzlicher Entscheidung 127, 128
 – der eV-Entscheidung 123
 – des eV-Beschlusses 124, 125
 – des Widerspruches 186
- Behandlung
 – der Schutzschrift 170 ff
 – des eV-Antrags nach Schutzschrift 172
- Befügung der Antragschrift an Beschluß-Ausfertigung 126
- Beobachtungszeitraum und Dringlichkeit 45
- Berufung
 – des Verfügungsgläubigers 137, 139 ff
 – des Verfügungsschuldners 203
 – und § 99 ZPO
- Berufungsbegründung und Dringlichkeit 52
- Berufungs-Urteil 141
 – Vollziehung 159
- Beschluß- oder Urteils-eV 81 ff
- Beschwerde, Anwaltsmitwirkung 359
- Beschwerde-Entscheidung
 – in zweiter Instanz 94
 – Begründung 128
- Beschwerde-Verfahren über eV-Antrag 94, 137, 138
- Besondere Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO 81 ff
- Bestätigung der Beschluß-eV und Vollziehung 159
- Bestimmtes Verbot 103
- Beteiligung des Verfügungsschuldners nach Rücknahme des eV-Antrags 120
- Beweisaufnahme 65
- Beweismitteländerung als veränderter Umstand gemäß § 927 ZPO 258
- Beziehung eV zur Hauptsache 26
- BGH im Schadensersatzprozeß gemäß § 945 ZPO 345
- Bindungswirkung
 – Aufhebungsurteil gemäß § 927 ZPO auf Schadensersatzgericht 324
 – bei Sequestration 325
 – eV-Entscheidung für Schadensersatzgericht 321
- eV-Sicherungsinteresse für Schadensersatzgericht 323
 – Hauptklageurteil für Schadensersatzgericht 322
- Böswilligkeit und Abmahnung 130
- Dauerhafte Rechtsfolgen in eV-Entscheidung 8
- Doppelte Zustellung an Partei und Anwalt 150
- Dringender Fall gemäß § 942 ZPO 23
- Dringlichkeit 17, 36 ff
 – als Prozeßvoraussetzung 38
 – bei fortgesetztem oder einmaligem Ereignis 44, 50
 – bei Fristenausschöpfung 52
 – bei Fristvereinbarung 62
 – bei öffentlichem Interesse 51
 – bei Tätigwerden zur Unzeit 53
 – bei veränderter Handlungsintensität 58
 – bei veränderter Wettbewerbslage 59
 – Berücksichtigung in Widerspruchsverhandlung 182
 – besondere des § 937 Abs. 2 ZPO 82 ff
 – gemäß § 944 ZPO 91
 – Glaubhaftmachung 63
 – und Endfrist 61
 – und Fristbeginn 55 ff
- Dringlichkeits-
 – Kriterien 41 ff
 – Vereinbarung 62
 – Vermutung 17, 37
 – Zeitraum über 6 Monate 50
- Drittwirkung-eV 39
- Eilbedürftigkeit siehe Dringlichkeit
- Eilmaßnahmen bei Verweisung 34
- Eilzuständigkeit des § 942 ZPO 23
- Eidesstattliche Versicherung 65
 – Bestimmtheit 72
- Eignung eines Sachverhalts für eV-Verfahren 75
- Einfacher Sachverhalt und Dringlichkeit 48
- Einheitliche Verhandlung bei Gegen-eV-Antrag 204
- Einlassungsfrist 96
- einmaliges Handeln, Einfluß auf Dringlichkeit 44
- Einstweilige Einstellung gemäß § 924 Abs 3 ZPO 188
- Einstweilige Entscheidung gemäß § 719 ZPO 203
- Einstweilige Maßnahmen
 – bei Verweisung 34
 – im Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO 233 f
 – im Aufhebungsverfahren gemäß § 927 ZPO 276

- im Berufungsrechtszug 141, 203
- Einstweiligkeit der Verbots-Entscheidung 102
- Einzelfall-Abwägung der Interessen 19, 41 ff
- Endfrist für Dringlichkeit 61
- endgültige Regelung durch Abschlusserklärung 291
- endgültige Regelungen im eV-Tenor 121
- Entscheidung
 - auf Kostenwiderspruch 199 ff
 - mit oder ohne mündliche Verhandlung 81
 - über eV in zweiter Instanz 93
- Ergänzende Glaubhaftmachung 66
- Erklärungsfrist im Abschlußverfahren 306
- Erledigung
 - der Hauptsache und Widerspruch 182
 - des Verfügungsgrundes im Aufhebungsverfahren gemäß § 927 ZPO 249
- Erleichterung der eV 10
- Ermessen
 - über mündliche Verhandlung 81, 90
- Ermessensfreiheit gemäß § 938 ZPO 103
- Ersatzvornahme bei Gebotsenor 111
- Erschleichung örtlicher Zuständigkeit 30
- Erstattung der Schutzschriftkosten mit und ohne eV-Antrag 174 f
- Erweiterung der eV im Widerspruchsverfahren 192
- eV-Vollziehungsschaden bei wettbewerbswidrigem Verhalten 317
- eV wie rechtskräftiger Titel, Abschlusserklärung 285, 296, 289

- Fehlende Abmahnung 130 f
 - und Kostenwiderspruch 194
- Fehlende Hauptklageerhebung und Widerspruch 180
- Fehler der Zustellung 144, 155
- Festsetzung der Schutzschriftkosten 175 f
- Feststellungsinteresse im Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO 231 f
- Feststellungsklage
 - negative, nach eV 237 ff
 - negative und eV-Zuständigkeit 29, 177
 - negative, vor eV-Antrag 177
 - und eV im Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO 231 ff
- Form
 - der zugestellten eV 144
 - von Abschlusserklärung und -schreiben 309 f
- fortgesetztes Handeln, Einfluß auf Dringlichkeit 44
- Freiheit der Tenorierung gemäß § 938 ZPO 103
- Frist
 - für Abschlusserklärung 306
 - vor Abschlußschreiben 307
 - zur Hauptklageerhebung 216
- Fristbeginn für Dringlichkeit 55
- Fristenausschöpfung und Dringlichkeit 52
- Fristsetzungsantrag gemäß § 926 Abs. 1 ZPO
 - siehe Aufhebungsantrag gemäß § 926 Abs. 1 ZPO
- Fristvereinbarung für Dringlichkeit 62
- Fristversäumnis
 - und zweite eV 163
 - zur Hauptklageerhebung 218
- Funktionelle Zuständigkeit 35

- Gebot zu bestimmtem Handeln 110
- Gebots-eV 3
- Gebots-Tenor 110
 - zur Verdeutlichung eines Verbots-Tenors 111
- Gebrauchsmustergesetz und § 25 UWG 348
- Gefahr der Sequestration 108
- Gegen-eV-Antrag 204
- Gegenstandswert siehe Streitwert
- Gegenvorstellung 138
- Gericht der Hauptsache 21
- Gerichtliche Behandlung der Schutzschrift vor und nach eV-Antrag 170
- Gerichtsstands-Verteidigung 177
- Gerichtsstands-Wahl durch negative Feststellungsklage für Hauptklage 239
- Gerichtsvollzieher als Zustellungsorgan 144
- Gerichtszuständigkeit 21
- Geschmacksmustergesetz und § 25 UWG 347
- Gesetzesänderung als veränderter Umstand gemäß § 927 ZPO 264, 266
- Glaubhaftmachung
 - anspruchsausschließender Tatsachen 80
 - anspruchsbegründender Tatsachen 77
 - bei Patentverletzungs-eV 348
 - der Aktivlegitimation
 - der Ausnahmen von der Abmahnungslast 130
 - der Dringlichkeit 37, 63
 - der Marktverhältnisse 69
 - der rechtlichen Beurteilung 75
 - der Verkehrsbekanntheit 71
 - des Verfügungsanspruches 65 ff
 - des Verkehrsverständnisses 71
 - des Verletzungsgegenstandes 67
 - durch Sachverständigengutachten 70
 - im Rechtsmittelverfahren 138, 140
 - im Verhandlungstermin 66
 - in Schutzschrift 168
 - mittelbare 73
- Glaubhaftmachungslast 76 ff
 - bei Heilung von Zustellungsmängeln 162
 - für Abmahnung 194

- Grad der Überzeugung bei Glaubhaftmachung 74
- Gründe für Widerspruch 180
- Handelssache 35
- Hauptklage bei Unterwerfungserklärung mit auflösender Bedingung eines Hauptklage-Urteils 135
- Hauptklage
- beim BGH und eV 28
 - im Verhältnis zur eV 26, 136
 - nach eV-Antrag 136
 - ohne Abschlußschreiben 290
 - und Teil-Abschlußerklärung 312
 - und Widerklage auf Schadensersatz gemäß § 945 ZPO 343
 - vor Abschluß-Frist 308
 - vor eV-Antrag 136
 - zur Zuständigkeits-Erschleichung 30
 - zu spät 11
 - zweiter Instanz und eV 27
 - zugleich mit eV-Antrag 136
- Hauptklageerhebung in zweiter Instanz des Aufhebungsverfahrens gemäß § 926 ZPO 221
- Hauptklageurteil
- als veränderter Umstand 262 ff
 - vor Rechtskraft und § 927 ZPO 263
- Hauptsachegericht
- und eV 26
- Heilung von Zustellungsmängeln 161
- Hinweispflicht auf Verjährung 261
- Höhe
- der Sicherheitsleistung 107
 - des Schadens bei § 945 ZPO
- Hypothetische Abmahnungskosten und Kostenwiderspruch 200
- Inhalt
- der Abschlusserklärung 291 ff
 - der Schutzschrift 167
 - der zugestellten eV 144
 - des Urteils im Widerspruchsverfahren 189
 - eidesstattliche Versicherung 72
- Inter-pares-Wirkung der eV 39
- Interessenabwägung 16, 17, 38
- bei Aufbrauchsfrist 112
- Irrtum über Schutzzumfang und Schadensersatz 330
- Kammer für Handelssache, Zuständigkeit 35
- Kann-Vorschrift des § 25 UWG 16
- Kausalität des Schadens beim Schadensersatzanspruch gemäß § 945 ZPO 335
- Kennenmüssen des Wettbewerbsverhaltens und Dringlichkeit 60
- Kenntnis des Wettbewerbsverhaltens und Dringlichkeit 60
- Klage zur Hauptsache ohne Abschlußschreiben 290
- Komplexer Sachverhalt und Dringlichkeit 48
- Konkrete Verletzungsform
- im Tenor 103
 - und abstrahierter Titel, Schadensersatz 334
 - und Abstrahierung im Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO 230
- Konkreter Verletzungsfall und Dringlichkeit 56, 57
- Konkurrenzverhältnis und Dringlichkeit 59
- Konzentrationsmaxime 271
- Korrespondenzphase und Dringlichkeit 46
- Kosten
- der Schutzschrift mit und ohne eV-Antrag 174 ff
 - des Abschlußverfahrens 313 ff
 - des Aufhebungsverfahrens gemäß § 927 ZPO 278 ff
 - des eV-Verfahrens und Schadensersatz 332
- Kostenabwägung und Dringlichkeit 45
- Kostenentscheidung 116
- bei fehlender Abmahnung 118, 119, 129
 - bei Rücknahme des eV-Antrags 120
 - gemäß § 926 ZPO bei nachträglicher Hauptklage 219
 - im Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO 226, 235 f
- Kostenerstattung
- bei Schutzschrift 174 ff
 - im Abschlußverfahren 314 f
- Kostenfestsetzung für Schutzschrift 175 f
- Kostenteilung
- bei Aufbrauchsfrist 117
 - bei Sicherheitsleistung 117
- Kostenwiderspruch 193 ff
- Auslegung des Widerspruchsschriftsatzes 196
 - Entscheidung 199 ff
 - fehlende Veranlassung 195
 - hypothetische Abmahnungskosten 200
 - und Abschlusserklärung 303
 - und Rechtsbehelfe gemäß § 926, 927 ZPO 198
 - und Widerspruchsverzicht 202
- Ladung auf Widerspruch 185, 187
- Ladungsfrist 96
- Länge der Aufbrauchsfrist 112
- Löschung 121

- Mängel der Zustellung 144, 155
 Marktbeobachtung und Dringlichkeit 60
 Marktverhältnisse, Glaubhaftmachung 69
 Marktwirtschaftliches Konzept des UWG 15
 mehrfacher eV-Antrag 31
 mehrfache Zustellung von Teil-Beschlüssen 156
 Messe und Dringlichkeit 54
 Mitteilung der Schutzschrift an den Abmahnen- den 169
 Mittelbare Glaubhaftmachung 73
 Mitverschulden
 – beim Schadensersatz gemäß § 945 ZPO 337 ff
 – und unternehmerisches Fehlverhalten 340
 – und Verstoß gegen eV 341
 Mitwirkung von Anwälten im eV-Verfahren 351 ff
 Monatsfrist
 – des § 929 Abs. 2 ZPO 144 ff
 – des § 929 Abs. 2 ZPO, Beginn 155
 – für Dringlichkeit 42 ff
 Mündliche Verhandlung 95 ff
 – Antrag des Verfügungsgläubigers 81
 – Anwaltszwang 355
 – im Beschwerdeverfahren 94
 – und Schutzschrift 166, 168
 – vor eV-Entscheidung 81
 Nachgeholte mündliche Verhandlung 179
 Nachträgliche Glaubhaftmachung 66
 Nachträgliche Hauptklage nach Aufhebungs- antrag gemäß § 926 Abs. 2 ZPO 218 ff
 Nachträgliches rechtliches Gehör 88
 Nebengesetze zum UWG und § 25 UWG 346
 negative Feststellungsklage
 – als Hauptklage 29, 177
 – nach eV 237 ff
 – und Abschlußverfahren 294, 299
 – und Aufhebungsantrag gemäß § 926 ZPO 243
 – und eV-Zuständigkeit 177
 – vor eV-Antrag 177
 Obliegenheit zum Abschlußschreiben 285
 öffentliches Interesse und Dringlichkeit 51
 örtliche Zuständigkeit 25
 – Erschleichung 30
 Ordnungsgeld als Schadensersatz gemäß § 945 ZPO 331
 Ordnungsmittel-Androhung 104
 – und Verjährung 257, 286
 – und Zustellung 144
 Ordnungsmittel-Antrag als Vollziehung 143
 Ortstermin 69
 Parteibetrieb bei Zustellung 144, 157
 Passivrubrum, Prozeßbevollmächtigte und Zu- stellung 149
 Patentanwalt als Parteivertreter 352
 Patentgesetz und § 25 UWG 348
 Pflichtgemäßes Ermessen 16
 Polizei-Maßnahmen im UWG 15
 Praktische Erwägungen zu § 937 ZPO 83
 Privilegierung der eV 10
 Produktpirateriegesetz 122
 Prozeßbevollmächtigter
 – als Zustellungsempfänger 149
 – der eV als Adressat des Abschlußschreibens 311
 – im Passivrubrum 149
 – im Urteilsverfahren als Zustellungsempfän- ger 160
 Prozeßrechtsverhältnis 120, 171, 172
 Prozeßvoraussetzung
 – Abmahnung 133
 – Dringlichkeit 38
 Prüfungskompetenz
 – des Rechtspflegers bei Antrag gemäß § 926 Abs. 1 ZPO 215
 – im Aufhebungsverfahren gemäß § 926 Abs. 2 ZPO 228
 – im Schadensersatzanspruch wegen anfäng- licher Unbegründetheit der eV 320 ff
 – im Schadensersatzprozeß bei Aufklärung gemäß § 926 ZPO 316 ff
 – im Verfahren gemäß § 926 ZPO 207
 Rechtfertigung des § 25 UWG 12 ff
 Rechtliche Beurteilung, Glaubhaftmachung 75
 Rechtlicher Zusammenhang 206
 Rechtliches Gehör
 – des eV-Antragstellers und Schutzschrift 171
 – und mündliche Verhandlung 88, 90
 – und Schutzschrift 167
 Rechtsfolgen bei Änderung der Abschlußklä- rung gegenüber Abschlußschreiben 297 ff
 Rechtshängigkeit durch eV-Antrag 31
 Rechtskräftiges Hauptklage-Urteil und § 927 ZPO 262
 Rechtskraft der eV 31
 Rechtsmißbrauch
 – durch Aufteilung einheitlichen Vorgangs in mehrere eV'en 39
 – durch Hauptsache-Klageerhebung 30
 – im Aufhebungsverfahren gemäß § 927 ZPO 256
 Rechtsmittel gegen Kostenwiderspruchs-Ent- scheidung 199 ff
 Rechtsmittelverzicht und Hauptsacheklage 123
 Rechtspfleger im Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO 210 f, 214, 215

- Rechtsprechungsänderung als veränderter Umstand gemäß § 927 ZPO 264 f.
- Rechtsschutzinteresse
- an Vollziehung nach Unterwerfungserklärung 146
 - Dringlichkeit 38, 39, 40
 - für Aufhebungsverfahren gemäß § 927 ZPO 272 ff
- Rechtsverhältnis 6
- Regelnde eV 2
- Regelung eines einstweiligen Zustands 4
- Regelungsgehalt des § 25 UWG 1
- Reichweite des § 25 UWG 346 ff
- Revisionsinstanz
- im eV-Verfahren 19
 - im Schadensersatzprozeß gemäß § 945 ZPO 345
- Richterliches Ermessen über mündliche Verhandlung 81
- Richtige Hauptsache-Klage 228 ff
- Rücknahme
- der Hauptklage und Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO
 - des eV-Antrags 31
 - des eV-Antrags nach Beginn der mündlichen Verhandlung 99
 - des eV-Antrags und Kostenentscheidung 120
 - des eV-Antrags und Schutzschriftkosten 174
 - des Widerspruchs 187
- Sachliche Zuständigkeit 21
- Sachverhaltsänderung als veränderter Umstand gemäß § 927 ZPO 267
- Sachverständigengutachten, Glaubhaftmachung 70
- Sachvortrag in Schutzschrift 167
- Sanktionscharakter der Aufhebung gemäß § 926 ZPO und Schadensersatzanspruch 317
- Schaden
- bei Beschluß- und Urteils-eV 328
 - nach Verkündung eines eV-Urteils 328
- Schadensersatz
- aus Existenz der eV 326
 - aus Vollziehung der eV 326 ff
 - bei wettbewerbswidrigem Verhalten 317
 - im eV-Tenor 121
- Schadensersatz gemäß § 945 ZPO 316 ff
- Bindungswirkung, Aufhebungsurteil gemäß § 927 ZPO 324
 - Bindungswirkung eV- und Hauptsacheurteil 321 f
 - Bindungswirkung eV-Sicherungsinteresse 323
 - Kausalität 335
 - Kosten des eV-Verfahrens 332
 - Mitverschulden 337 ff
 - Ordnungsgeld 331
 - Prüfungskompetenz bei anfänglicher Unbegündetheit der eV 320
 - Prüfungskompetenz im Falle des § 926 ZPO 316 ff
 - Revisionsinstanz 345
 - Sanktionscharakter bei Aufhebung gemäß § 926 ZPO 317
 - Schaden aus zu weitem Tenor 334
 - Schadenshöhe 330 ff
 - Schadensnachweis 336
 - Schätzung des Schadens 335
 - Schutzzumfangs-Irrtum 330
 - Sequestration 325
 - Sicherheitsleistung 335, 339
 - unrechtmäßiges Verhalten 333
 - unternehmerisches Fehlverhalten 340
 - Verbindung mit Aufhebungsverfahren 344
 - Verfahren 342
 - Verkündung des eV-Urteils und Verstoß vor Zustellung 328
 - Verstoß gegen eV 331
 - Vollstreckungsschaden 326 ff
 - Vollziehungsversuch 329
- Schadensersatzklage gemäß § 945 ZPO und Abschlußverfahren 294, 300
- Schadensersatz-Urteil gemäß § 945 ZPO und Aufhebungsverfahren gemäß § 927 ZPO 262
- Schriftliche Stellungnahme des Verfügungsschuldners zum eV-Antrag 90
- Schutzschrift 165 ff
- Antrag 166, 169
 - Anwalt als Zustellungsempfänger 152
 - Anwaltsmitwirkung 353
 - Inhalt 167
 - Kosten 174 ff
 - ohne Abmahnung 173
 - und Akteneinsicht 172
 - und mündliche Verhandlung 166, 168
 - und rechtliches Gehör des eV-Antragstellers 171
 - und Zustellung 149
 - Zuleitung des eV-Antrags 172
 - Zuleitung an Gegner vor und nach eV-Antrag 170 f
 - zuständiges Gericht 169, 173
- Sachverständigengutachten zur Vorbereitung eines eV-Antrags 49
- Selbstreinigungskräfte der Wirtschaft 15
- Sequestration
- bei Dritten 109
 - und Abmahnung 130

- und Abschlußverfahren 296
- und mündliche Verhandlung 85, 87
- und Schadensersatzanspruch 325
- und Vollstreckung 148
- Tenor 108
- Sicherheitsleistung
 - als Widerspruchsgrund 183
 - bei Patentverletzungs-eV 348
 - und Schadensersatz gemäß § 945 ZPO 335, 339
 - und Vollziehung 153
- Sichernde eV 2
- Sicherungsinteresse
 - an eV nach Vollziehungsmangel 163
 - bei Unterwerfungserklärung bis Rechtskraft des Hauptklage-Urteils 135
 - für eV 38, 39, 40
- Sinn des
 - Abschlußverfahrens 285 ff
 - § 25 UWG 1
- Sofortiges Anerkenntnis 196 f
 - des Aufhebungsantrags gemäß § 927 ZPO 282
 - nach eV-Titel 290
- Staatsanwaltliches Handeln im UWG 15
- Stellungnahme
 - des Verfügungsschuldners zum eV-Antrag 90
 - zum eV-Antrag, Anwaltsmitwirkung 353
- Strafsanktion wegen nicht erhobener Hauptklage 207
- Streitwert des eV-Verfahrens 21, 350
- Tätigwerden zur Unzeit 53
- Teil-Abschlußerklärung und Hauptklage 312
- Teil-Beschlüsse, Zustellung 156
- Tenor
 - bei bildlicher Darstellung 103
 - konkret und abstrahiert 103
- Tenorierungsfreiheit gemäß § 938 ZPO 103
- Testkauf zur Vorbereitung des eV-Antrags 40
- Überraschungseffekt der eV 85
- Überwiegende Wahrscheinlichkeit 74
- Überzeugungsbildung bei Glaubhaftmachung 74
- Umfang der Anwendbarkeit des § 25 UWG 346 ff
- Umstellungsfrist siehe Aufbrauchsfrist
- Unbefristetheit
 - des Aufhebungsantrags gemäß § 926 ZPO 208, 289
 - des Aufhebungsantrags gemäß § 927 ZPO 246, 289
 - des Widerspruchs 178, 289
- Unberechtigte Abmahnung und Schutzschriftkosten 175 f
- Unbrauchbarmachung 121
- Ungerechtfertigte eV und Schadensersatzanspruch 316
- Ungleichbehandlung von Wettbewerbsunterlassungsansprüchen 11, 12
- Unrechtsmäßiges Verhalten und Schadensersatz 333
- Unsicherheit bei Zustellungsempfänger 150
- Unstreitiger Sachverhalt und mündliche Verhandlung 84
- Unterlassungsanspruch, Anerkennung 288
- Unterlassungsklage
 - des Verfügungsschuldners 244
 - und negative Feststellungsklage 240 f
- Unterlassungsverpflichtungserklärung siehe Unterwerfungserklärung
- Unterwerfungserklärung 98
 - als veränderter Umstand gemäß § 927 ZPO 251
 - befristet 134
 - bis Rechtskraft eines Hauptklage-Urteils 135, 251
 - im Widerspruchsverfahren 193
 - und Abschlußverfahren 304 f
 - und Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO 225
 - und Wiederholungsgefahr 129
 - Verhältnis zur Abmahnung 134
 - vor Berufungseinlegung 203
 - zwischen erster und zweiter Instanz 142
- Unverzüglichkeit der mündlichen Verhandlung auf Widerspruch 185, 187
- Unzeit und Dringlichkeit 53
- Urheberrecht und § 25 UWG 347
- Urteil
 - im Aufhebungsverfahren gemäß § 927 ZPO 277
 - im Berufungsverfahren 141
 - im Widerspruchsverfahren 189 ff
- Urteils-eV
 - Vollstreckung durch Zustellung beim Prozeßbevollmächtigten 160
 - Vollziehungsfrist 158
 - Zustellung 157
- Urteils- oder Beschluß-eV 81 ff
- Veränderte Umstände
 - Einfluß auf Kostenentscheidung gemäß § 927 ZPO 279 ff
 - gemäß § 927 ZPO, erwartete und unerwartete 274
 - gemäß § 927 ZPO, mehrfache 271

- im Aufhebungsverfahren gemäß § 927 ZPO 250 ff
- und Abschlußverfahren 295, 302
- und Widerspruch 180, 181
- Veränderung
 - der Handlungsintensität und Dringlichkeit 58
 - der Wettbewerbslage und Dringlichkeit 59
- Veränderungssperre 3
- Veranlassung zur eV und Kostenwiderspruch 195
- Verbots-eV 3
- Verbotstenor 102
- Verbraucherschutzverband 15
 - und Dringlichkeit 51
- Vereinbarung
 - über Dringlichkeit 62
 - über Verjährung 288
- Verfall der eV nach Ablauf der Vollziehungsfrist 145
- Verfügungsanspruch 64 ff
- Verfügungsgrund siehe Dringlichkeit
- Vergleich
 - im Abschlußverfahren 312
 - in mündlicher Verhandlung 100
- Verhältnis
 - Abschlußerklärung zu Abschlußschreiben 297 ff
 - Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO und Schadensersatzanspruch 316 ff
 - Aufhebungsverfahren gemäß § 926, 927 ZPO und Widerspruch gemäß § 924 ZPO 246, 269 f
 - Aufhebungsverfahren gemäß § 927 ZPO und Wegfall der Geschäftsgrundlage 274
 - Aufhebungsverfahren gemäß § 927 ZPO und zweite eV 255
 - eV zur Hauptklage im Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO 228 ff
 - eV zur Hauptsacheklage 26, 136
 - eV-Sachvortrag und Unterlassungsklage des Verfügungsschuldners 244
 - Feststellungsklage im Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO und eV-Tenor 231 ff
 - Hauptklage zum Aufhebungsantrag gemäß § 926 Abs. 2 ZPO 218 ff
 - negative Feststellungsklage zur Unterlassungsklage 240 f
 - positive und negative Feststellungsklage 242
 - Schadensersatzanspruch gemäß § 945 ZPO und Verstoß gegen Urteils-eV 158
 - Schadensersatzprozeß und Aufhebungsverfahren 344
 - Streitwert eV- und Hauptklage 350
 - Unterwerfungserklärung und eV-Titel 304 f
 - veränderter Umstände im eV- und Hauptklageverfahren 247
- Verstoß gegen Urteils-eV und Schadensersatzanspruch gegen § 945 ZPO 158
- Widerspruch gemäß § 924 ZPO und Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO 223 f
 - zwischen § 937 ZPO und § 25 ZPO 82
- Verhandlung innerhalb Vollziehungsfrist 146
- Verhandlungstermin 97
- Verhandlungszeitraum und Dringlichkeit 46
- Verhinderung der Verjährung durch Abschlußverfahren 287
- Verjährung
 - bei fortgesetztem Handeln 50
 - durch Erlaß und Zustellung der eV 257, 286
 - und Abschlußschreiben 286
 - und Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO 225
 - und Aufhebungsverfahren gemäß § 927 ZPO 257
 - und Begehungsgefahr 259
 - und Ordnungsmittellandrohung 257, 286
 - und Widerspruch 181
 - und zweite eV 260
- Verjährungsgefahr und Hauptklage 258
- Verjährungsunterbrechung durch Anerkennung 292
- Verjährungsvereinbarung 288
- Verjährungszeitraum und Dringlichkeit 50
- Verkehrsbekanntheit, Glaubhaftmachung 71
- Verkehrsverständnis, Glaubhaftmachung 71
- Verkündung
 - des eV-Urteils als Beginn der Vollziehungsfrist 158
 - des eV-Urteils und Verstoß des Verfügungsschuldners 158
- Verlängerungsantrag für Rechtsmittel und Dringlichkeit 52
- Verletzungsfall und Dringlichkeit 56
- Vermutete Wiederholungsgefahr 13
- Vernichtungsanspruch 121
- Versäumung
 - der Hauptklageerhebung 218
 - der Vollziehungsfrist und § 927 ZPO 254 f
- Versicherung an Eides statt 65
- Verständnis der Verkehrskreise, Glaubhaftmachung 71
- Verstoß
 - gegen eV und Mitverschulden 341
 - gegen eV und Schadensersatz 331
 - gegen eV vor Vollziehung 147
 - gegen Unterwerfungserklärung 130
 - gegen verkündetes eV-Urteil 158
- Versuch der Zustellung als Vollziehung 162
- Verteidigung durch Gegenangriff 204 ff
- Vertragliche Ansprüche und § 25 UWG 349
- Verwarnung siehe Abmahnung

- Verweisung
- des eV-Antrags bei negativer Feststellungsklage 177
 - im eV-Verfahren 32
 - zwischen Zivilkammer und KfH 35
- Verweisungsfunktion des § 25 UWG 2
- Verzicht
- auf Abmahnung 132
 - auf Aufhebungsantrag gemäß § 926 ZPO 227
 - auf Aufhebungsantrag gemäß § 927 ZPO 273 f
 - auf eV und Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO 226
 - auf Rechtsbehelfe gemäß § 924, 926, 927 ZPO 293 ff, 298
 - auf Tatbestand und Gründe gemäß § 313a ZPO 123
 - auf Widerspruch 202
 - im eV-Verfahren und Hauptsacheklage 123
- Verzögerte Rechtsbehelfe als Mitverschulden 338
- Vielzahl der Betroffenen 14
- Volle Befriedigung 8
- Vollmacht, Umfang für Zustellung 149
- Vollständigkeit des zugestellten Schriftstücks 144
- Vollstreckung
- als Voraussetzung des Vollziehungsschadens 327
 - der eV 143, 164
 - eines Gebots-Tenors 111
- Vollstreckungsverfahren, Anwaltsmitwirkung 357
- Vollziehbarkeit bei Sicherheitsleistung 106
- Vollziehung
- bei abänderndem Urteil 159
 - bei Sequestration 148
 - bei Sicherheitsleistung 153
 - der durch Urteil bestätigten Beschluß-eV 159
 - der eV durch Zustellung 143 ff
 - der eV im Berufungsverfahren 159
 - durch Amtszustellung des eV-Urteils 157
 - durch Ordnungsmittelantrag 143
 - durch Zustellung an Anwalt 149 ff
 - durch Zustellungsversuch 162
 - im Ausland 154
 - nach Unterwerfungserklärung 146
- Vollziehungsfrist 144 ff
- Beginn 155
 - bei Urteils-eV 158
 - und § 927 ZPO 254 f
 - und Verhandlung 146
 - und zweite eV 163
- Wirkung bei Ablauf 145
 - Vollziehungsversuch 162
 - und Schadensersatz 329
 - Voraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO 1, 8
 - Vorbereitung der mündlichen Verhandlung 97
 - Vorbereitungszeit für eV 49
 - Vorbeugender Unterlassungsanspruch 4
 - Vorläufige Einstellung bei Verweisung 34
 - Vorläufige Entscheidung gemäß § 719 ZPO 203
 - Vorläufige Maßnahmen
 - im Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO 233 f
 - im Aufhebungsverfahren gemäß § 927 ZPO 276
 - Vorläufige Vollstreckbarkeit 114 f
 - Vortrag zur Sache in Schutzschrift 167
- Warenzeigesetz und § 25 UWG 347
- Warnung des Verfügungsschuldners vor eV 85
- Wegfall
- des eV-Sicherungsinteresses und Widerspruch 182
 - des Verfügungsgrundes und Aufhebungsverfahrens gemäß § 927 ZPO 249
- Weiterer eV-Antrag 31
- Werbemittel, Glaubhaftmachung 67
- Wertung des Schutzschriftinhalts durch Gericht 166, 168
- Wesentliche
- Erschwerung 16
 - Nachteile 16
- Wettbewerbshandlung als Dauerhandlung 13
- Wettbewerbsintensität und Dringlichkeit 44
- Wettbewerbsvereine 15
- Wettbewerbsverhältnis, Veränderung und Dringlichkeit 59
- Widerklage auf Schadensersatz gemäß § 945 ZPO 343
- Widerspruch
- gemäß § 924 ZPO 178 ff
 - gegen eV der Beschwerdeinstanz 94
 - und Antrag gemäß § 926 ZPO 180
 - und Anwaltsmitwirkung 354
 - und Dringlichkeit 182
 - und Erledigung der Hauptsache 182
 - und mündliche Verhandlung 180
 - und Sicherheitsleistung 183
 - und veränderte Umstände 180, 181
 - und Verjährung 181
 - Unterwerfungserklärung 193
 - Urteil 189 ff
 - vorläufige Maßnahmen 188
 - Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung 185, 187
 - zuständiges Gericht 184

- Widerspruchsbegründung 186
 Widerspruchsgründe 180
 Widerspruchsrücknahme 187
 Widerspruchsverzicht 202
 Wiederholungsgefahr 5, 9, 13
 – und Dringlichkeit 56
 – und Kostenwiderspruch 195
 – Wegfall durch Unterwerfungserklärung 129
 Wirksamkeit eV-Tenor vor Vollstreckung 147
 Wirtschaftlicher Zusammenhang 205
 Wochenfrist für Dringlichkeit 42 ff
 Wortlautvorschlag für Abschlußschreiben 296
- Zeitdifferenz zwischen eV-Entscheidung und
 Hauptsache-Urteil 48
 Zeitlich beschränkte Unterwerfungserklärung
 134
 Zeitpunkt für Glaubhaftmachung 66
 Zeitspanne für Dringlichkeit 42 ff
 Zivilkammer, Zuständigkeit 35
 Zivilrechtliche Ansprüche und § 25 UWG 349
 Zuleitung
 – des eV-Antrags an Schutzschrift-Einreicher
 172
 – Schutzschrift an Gegner vor und nach eV-
 Antrag 170 f
 Zurückweisung des eV-Antrags und § 937 ZPO
 92
- Zusammenhang
 – gemäß § 33 ZPO 205
 – gemäß § 145 ZPO 206
- Zuständigkeit
 – bei Schutzschrift 109, 173
 – des Amtsgerichts 22
 – des Amtsgerichts gemäß § 942 ZPO 23
 – des Landgerichts 21
 – des Rechtspflegers 215
 – des Schadensersatz-Gerichts gemäß § 945
 ZPO 342
- für Widerspruchsverhandlung 184
 – im Aufhebungsverfahren gemäß § 926 ZPO
 214
 – im Aufhebungsverfahren gemäß § 927 ZPO
 275
 Zuständigkeitsausschluß durch anderweitigen
 eV-Antrag 31
 Zuständigkeitsrüge im Widerspruchsverfahren
 34
 Zustellung
 – an Anwalt 149 ff
 – bei Teil-Beschlüssen 156
 – bei Urteils-eV 157
 – der Aufforderung gemäß § 926 Abs. 1 ZPO
 217
 – der eV und Aufhebungsantrag gemäß § 926
 ZPO 209, 213
 – der eV als Vollziehung 143
 – eV-Beschluß an Verfügungsgläubiger 155
 – ohne Ordnungsmittelandrohung 144
 – von Amts wegen 145, 157
 Zustellungsanwalt 356
 Zustellungsempfänger, Unsicherheit 150
 Zustellungersuchen 154
 Zustellungsmängel 144, 155
 – Heilung 161
 Zustellungsversuch
 – als Vollziehung 162
 – und Schadensersatz 329
 Zweifacher eV-Antrag 31
 Zweite Abmahnung, Abschlußschreiben 288,
 290
 Zweite eV
 – nach Verjährung 260
 – nach Vollziehungsfristversäumnis und § 927
 ZPO 255
 Zweite Unterwerfungserklärung und § 927
 ZPO 252 f
 Zweitinstanzliche Hauptsache und eV 27

Literatur

Abrens Wettbewerbsverfahrensrecht, 1983; *Baumbach/Hefermehl* Wettbewerbsrecht, 16. Auflage, 1990; *Baur* Arrest und einstweilige Verfügung in ihrem heutigen Anwendungsbereich, BB 1964, 607 ff; *ders.* Studien zum einstweiligen Rechtsschutz, 1967; *Borck* Abschied von der Aufbrauchsfrist?, WRP 1967, 7 ff; *ders.* Prinzipielles Befriedigungsverbot und obligatorische mündliche Verhandlung, WRP 1972, 238 ff; *ders.* Obliegt es dem Opfer, den Täter zu warnen?, WRP 1974, 541 ff; *ders.* Grenzen richterlicher Formulierungshilfe bei Unterlassungsverfügungen, WRP 1977, 457 ff; *ders.* Über die Vollziehung von Unterlassungsverfügungen, WRP 1977, 556 ff; *ders.* Kostenfestsetzung aufgrund von Schutzschrift-Hinterlegung?, WRP 1978, 262 ff; *ders.* Die Zeit und ihr Vergehen im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 21, 25 UWG und 935 ff ZPO, WRP 1978, 519 ff; *ders.* Zur Zurückverweisung des Verfügungsantrags ohne mündliche Verhandlung, WRP 1978, 641 ff; *ders.* Zur Glaubhaftmachung des Unterlassungsanspruches, WRP 1978, 776 ff; *ders.* Kunstfehler und kalkulierte Risiken beim Umgang mit Unterlassungsverfügungen, WRP 1979, 274 ff; *ders.* Rückwärtsgewandte Feststellungsklage und Fristsetzung nach „Erledigung der

Hauptsache“?, WRP 1980, 1 ff; *ders.* Die Erstbegehungsgefahr im Unterlassungsprozeß, WRP 1984, 583 ff; *ders.* Das rechtliche Gehör im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, MDR 1988, 908 ff; *Bork* Ab wann ist die Zuwiderhandlung gegen eine Unterlassungsverfügung sanktionierbar gem. § 890 ZPO?, WRP 1989, 360 ff; *Bülow* Zur prozeßrechtlichen Stellung des Antragsgegners im Beschlußverfahren von Arrest- und einstweiliger Verfügung, ZZP 98 (1985) 274 ff; *Burchert/Goerl* Die Wahrung der Frist des § 926 ZPO im Wettbewerbsverfahren, WRP 1976, 661 ff; *Castendiek* Die Amtszustellung als Vollziehung von Urteilsverfügungen mit Unterlassungsgebot, WRP 1979, 527 ff; *Deutsch* Die Schutzschrift in Theorie und Praxis, GRUR 1990, 327 ff; *Dittmar* Die Verjährungsunterbrechung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche durch Urteil und einstweilige Verfügung, GRUR 1979, 288 ff; *Doepner* Urteilsanmerkung zu OLG Karlsruhe (WRP 1974, 691 ff) WRP 1974, 693 ff; *Drettmann* Die Berücksichtigung „öffentlicher“ Interessen bei Prüfung der Eilbedürftigkeit des einstweiligen Verfügungsverfahrens nach § 25 UWG, GRUR 1979, 602 ff; *Ehlers* Die Aufbrauchsfrist und ihre Rechtsgrundlage, GRUR 1967, 77 ff; *Eichmann* Die Durchsetzung des Anspruchs auf Drittauskunft, GRUR 1990, 575 ff; *Engelschall* Änderung der Verfahrensvorschriften bei Erwirkung einstweiliger Verfügungen, GRUR 1972, 103 ff; *Fritze* Fehlerhafte Zustellung von Arresten und einstweiligen Verfügungen, Festschrift für Gerhard Schiedermaier, 1976, S. 141 ff; *ders.* Bemerkungen zur einstweiligen Verfügung im Bereich der gewerblichen Schutzrechte und im Wettbewerbsrecht, GRUR 1979, 290 ff; *Fürst* Einseitige Antragsrücknahme nach Erlaß einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung, BB 1974, 890 ff; *v. Gamm* § 93 ZPO und die Abmahnung im gewerblichen Rechtsschutz, NJW 1961, 1048 ff; *ders.* Vermutung der Dringlichkeit in Wettbewerbsachen, WRP 1968, 312 ff; *Glücklich* Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für einstweilige Verfügungen in Wettbewerbsachen, GRUR 1966, 301 ff; *v. Goetze* Zurückweisung eines Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung?, WRP 1978, 433 ff; *v. Graevenreuth* Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Produktpiraterie, BB 1989, 1614 ff; *Gruber* Der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch nach einem „Zweitverstoß“, WRP 1991, 279 ff; *ders.* Die tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr als Beweiserleichterung, WRP 1991, 368; *ders.* Grundsatz des Wegfalls der Wiederholungsgefahr durch Unterwerfung, WRP 1992, 71 ff; *Grunsky* Grundlagen des einstweiligen Rechtsschutzes, JuS 1976, 277 ff; *Hadding* Zur einstweiligen Verfügung im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, ZHR 130 (1968), 1 ff; *Hartisch/Nacken* Produktpiraterie bei ungeprüften Schutzrechten, WRP 1989, 1; *Hase* Verjährung von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen und Erledigung der Hauptsache im einstweiligen Verfügungsverfahren, WRP 1985, 254 ff; *Hegmanns* Die funktionelle Zuständigkeit der Berufungsgerichte zum Erlaß von Arrest und einstweiliger Verfügung bei versäumter Vollziehungsfrist, WRP 1984, 120 ff; *Herr* Vom Sinn und Unsinn der Schutzschriften, GRUR 1986, 436 f; *Hilgard* Die Schutzschrift im Wettbewerbsrecht, 1985; *Hirtz* Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast im einstweiligen Rechtsschutz, NJW 1986, 110; *Jestaedt* Der Streitgegenstand des wettbewerbsrechtlichen Verfügungsverfahrens, GRUR 1985, 480 ff; *Kisseler* Die Aufbrauchsfrist im vorprozessualen Abmahnverfahren, WRP 1991, 691 ff; *Klaka* Die einstweilige Verfügung in der Praxis, GRUR 1979, 593 ff; *Klette* Zur (regelmäßig nicht zulässigen) einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung aus Unterlassungs-Urteilsverfügungen, GRUR 1982, 471 ff; *Krieger* Zur Dringlichkeit von einstweiligen Verfügungen im Wettbewerbsrecht, GRUR 1975, 168 ff; *Krüger* Das Privatgutachten im Verfahren der einstweiligen Verfügung, WRP 1991, 68 ff; *Kunath* Zur Auslegung des Begriffs „dringender Fall“ iSd. § 942 Abs. 1 ZPO, WRP 1991, 65 ff; *Kur* Irreführende Werbung und Umkehr der Beweislast, GRUR 1982, 663 ff; *Leipold* Grundlagen des einstweiligen Rechtsschutzes, 1971; *Lindacher* Gesicherte Unterlassungserklärung, Wiederholungsgefahr und Rechtsschutzbedürfnis, GRUR 1975, 413 ff; *ders.* Praxis und Dogmatik der wettbewerbsrechtlichen Abschlusserklärung, BB 1984, 639; *ders.* Der „Gegenschlag“ des Abgemahnnten, Festschrift für v. Gamm 1990, 83 ff; *Mädrieh* Das Verhältnis der Rechtsbehelfe des Antragsgegners im einstweiligen Verfügungsverfahren, 1980; *May* Die Schutzschrift im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren, 1983; *Meier-Beck* Die einstweilige Verfügung wegen Verletzung von Patent- und Gebrauchsmusterrechten, GRUR 1988, 861 ff; *Meister* Das Phänomen Produktpiraterie, WRP 1989, 559 ff; *Mehllis* Zur Bestimmung des Zustellungsempfängers bei Beschlußverfügungen, WRP 1982, 249 ff; *ders.* Handbuch des Wettbewerbsprozesses 1991, zitiert mit Rdn.; *v. Nerée* Die Heilung von Zustellungsmängeln (§ 187 ZPO), WRP 1978, 524 ff; *Nieder* Aufbrauchsfrist via Unterwer-

fungserklärung?, WRP 1976, 289 ff; *ders.* Der Kostenwiderspruch gegen wettbewerbliche einstweilige Verfügungen, WRP 1979, 350 ff; *Nirk/Kurtze* Wettbewerbsstreitigkeiten, NJW-Schriftenreihe, Heft 34, 1980; *Pastor* Die Schutzschrift gegen wettbewerbliche einstweilige Verfügungen, WRP 1972, 229 ff; *ders.* Die Vollziehung von Urteilsverfügungen (§ 929 ZPO) und deren Amtszustellung nach § 317 ZPO, WRP 1978, 639 ff; *ders.* Der Wettbewerbsprozeß, 3. Auflage, 1980, zitiert als „WbProzeß“; *Piehler* Einstweiliger Rechtsschutz und materielles Recht, 1988; *Roth* Die Kosten des Abschlußschreibens bei Wettbewerbsstreitigkeiten, DB 1982, 1916 ff; *Scherf* Wettbewerbliche Unterlassungsverfügung als „Hauptsache“?, WRP 1969, 393 ff; *Schmidt-v. Rhein* Die Vollziehung der auf Unterlassung gerichteten einstweiligen Verfügung, NJW 1976, 792 f; *Schütze* Zur Zustellung nach § 176 ZPO im einstweiligen Verfügungsverfahren, BB 1978, 589 ff; *Schneider* Verspätungsrecht im Eilverfahren MDR 1988, 1024 f; *Schultz-Süchting* Einstweilige Verfügungen in Patent- und Gebrauchsmustersachen, GRUR 1988, 571 ff; *Spehl* Abschlußschreiben und Abschlußerklärung im Wettbewerbsverfahrensrecht, 1987; *Stolz* Einstweilige Verfügung und Schadensersatz, 1989; *Teplitzky* Wettbewerbsrechtliche Ansprüche 6. Auflage, 1992, zitiert mit „Kap. Rdn.“; *ders.* Erfasst die Vermutung des § 25 UWG auch den „dringenden Fall“ im Sinn des § 937 Abs. 2 ZPO?, GRUR 1978, 286 ff; *ders.* Zur (fehlerhaften) Berücksichtigung der Öffentlichkeits- oder Verbraucherinteressen bei der Prüfung des Verfügungsgrundes, WRP 1978, 117 ff; *ders.* Schutzschrift, Glaubhaftmachung und „besondere“ Dringlichkeit bei § 937 Abs. 2 ZPO – drei Beispiele für Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis, WRP 1980, 373 ff; *ders.* Die „Schutzschrift“ als vorbeugendes Verteidigungsmittel gegen einstweilige Verfügungen, NJW 1980, 1667 f; *ders.* Arrest und einstweilige Verfügung, JuS 1980, 882 ff; 1981, 122 ff; 435 ff; *ders.* Streitfragen beim Arrest und bei der einstweiligen Verfügung, DRiZ 1982, 41 ff; *ders.* Zur Bindungswirkung gerichtlicher Vorentscheidungen im Schadensersatzprozeß nach § 945 ZPO, NJW 1984, 850 ff; *ders.* Zur Unterbrechung und Hemmung der Verjährung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche, GRUR 1984, 307 ff; *ders.* Das Verhältnis des objektiven Beseitigungsanspruchs zum Unterlassungsanspruch im Wettbewerbsrecht, WRP 1984, 365 ff; *ders.* Ist die den Verfügungsanspruch verneinende summarische Entscheidung im Schadensersatzprozeß nach § 945 ZPO bindend?, DRiZ 1985, 179 ff; *ders.* Die Durchsetzung des Schadensersatzzahlungsanspruchs im Wettbewerbsrecht, GRUR 1987, 215 ff; *ders.* Zu Meinungsdivergenzen über Urteilswirkungen im Verfahren der wettbewerblichen einstweiligen Verfügung, WRP 1987, 149 ff; *ders.* Besprechung von Spehl (siehe oben) WRP 1989, 349 f; *ders.* Unterwerfung und „konkrete Verletzungsform“, WRP 1990, 26 ff; *Thesen* Eintritt und Einrede der Verjährung im Verfügungsverfahren als Erledigung der Hauptsache, WRP 1981, 304 ff; *Tilman* Der Schutz gegen Produktpiraterie nach dem Gesetz von 1990, BB 1990, 1565 ff; *Traub* Eilverfahren und Verjährung nach § 21 UWG, WRP 1979, 186 ff; *ders.* Wettbewerbliche Verfahrenspraxis, 2. Auflage, 1991; *Traumann* Zum Einfluß des Vertrages von Rechtsaussichten auf die Verjährung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche, DB 1986, 262 f; *Ulrich* Die Erledigung der Hauptsache im Wettbewerbsprozeß, GRUR 1982, 14 ff; *ders.* Die Beweislast in Verfahren des Arrestes und der einstweiligen Verfügung, GRUR 1985, 201 ff; *ders.* Die Aufbrauchsfrist in Verfahren der einstweiligen Verfügung, GRUR 1991, 26 ff; *ders.* Die Befolgung und Vollziehung einstweiliger Unterlassungsverfügungen sowie der Schadensersatzanspruch gem. § 945 ZPO, WRP 1991, 361 ff; *ders.* Der Streit um den Titelfortfall – und ein Ende?, WRP 1992, 147 ff; *Ullmann* Die Antragsrücknahme im Eilverfahren, BB 1975, 236 ff; *Vinck* § 25 UWG – gesetzliche oder tatsächliche Vermutung für das Bestehen des Verfügungsgrundes?, WRP 1972, 292 ff; *ders.* Sachgerechtes Verhalten des Antragsgegners im wettbewerblichen Verfügungsverfahren, WRP 1975, 80 ff; *Völp* Änderung der Rechts- oder Sachlage bei Unterlassungstiteln, GRUR 1984, 486 ff; *Vogt* Abmahnung – Eilbedürfnis – Wiederholungsgefahr, NJW 1980, 1499 ff; *Weber* Die Vollziehung einstweiliger Verfügungen auf Unterlassung, DB 1981, 877 ff; *ders.* Gegenverfügungen im Eilverfahren, WRP 1985, 527 ff; *Wedemeyer* Vermeidbare Klippen des Wettbewerbsrechts, NJW 1979, 293 ff; *Wenzel* Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbsachen, GRUR 1959, 414 ff; *Wilke* Verbraucherverbände und Dringlichkeit, WRP 1972, 245 ff; *Winkler* Das Schicksal der einstweiligen Verfügung bis zur Rechtskraft des aufhebenden Urteils, Festschrift W. v. Stein 1961, 153 ff.

A. Einführung: Sinn des § 25 UWG

§ 25 UWG enthält keine positive Bestimmung darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen eine einstweilige Verfügung beantragt bzw. erlassen werden kann. 1

Seinem Wortlaut nach erschöpft sich der Regelungsgehalt dieser Vorschrift vielmehr darin zu bestimmen, daß die in §§ 935, 940 ZPO bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sein müssen, wenn es um die Sicherung von Unterlassungsansprüchen aus dem UWG geht. Einerseits bietet also § 25 UWG die Möglichkeit, die Unterlassungsansprüche aus dem UWG als die primären Reaktionen auf unzulässiges Wettbewerbsverhalten durch eine einstweilige Verfügung zu sichern. Andererseits aber enthält die Vorschrift **keinerlei Hinweise darüber, was an die Stelle der Regelungen in §§ 935/940 ZPO treten soll**, wenn deren „Voraussetzungen nicht zutreffen“. Daher ist zunächst zu fragen, unter welchen Voraussetzungen die Regelungen der §§ 935/940 eingreifen. Danach ist zu prüfen, wann darüber hinaus einstweilige Verfügungen im UWG-Bereich sollen erlassen werden können.

I. § 25 UWG als Verweisungsnorm

- 2 Es besteht in der Lehre Einigkeit darüber, daß in § 935 ZPO die **sichernde** und in § 940 ZPO die **regelnde** bzw. zeitweilige befriedigende **einstweilige Verfügung** normiert sei. Im Rahmen der Erörterung zu § 25 UWG erscheint diese **Klassifizierung nicht hilfreich**, da § 25 UWG einerseits von „Sicherung“ spricht, also eher in den Rahmen des § 935 ZPO hineinzugehören scheint; andererseits aber die angesprochenen Unterlassungsansprüche nur dadurch gesichert werden können, daß man sie vorläufig regelt, indem man sie einstweilen befriedigt, was eher dem Normzweck des § 940 ZPO zu entsprechen scheint.
- 3 1. Nach seinem Wortlaut paßt § 935 ZPO für den Normalfall der **Unterlassungsansprüche** als Anknüpfungsnorm für eine **einstweilige Verfügung nicht**: Durch die sichernde Verfügung des § 935 ZPO soll einer Veränderung des bestehenden Zustandes entgegengewirkt werden. Es wird also eine **Veränderungssperre** verfügt. Regelmäßig setzen aber die Unterlassungsansprüche voraus, daß ein anderer eine Norm – im Rahmen des § 25 UWG: eine Norm des UWG – verletzt; dies soll ihm gerade verboten werden. Also soll zur Sicherung von Unterlassungsansprüchen nicht der bestehende – wettbewerbswidrige – Zustand aufrechterhalten, sondern **derjenige** – wettbewerbsgemäße – Zustand wieder hergestellt werden, der vor der wettbewerbswidrigen Handlung bestand. Der Erkenntnis, daß § 935 ZPO für die Unterlassungs-eV des § 25 UWG in der Regel nicht paßt, steht nicht entgegen, daß in § 938 ZPO als denkbare Fälle der Maßnahmen für einstweilige Verfügungen gemäß § 935 ZPO Gebots- und Verbots-Verfügungen vorgesehen werden. Auch Gebots- und Verbots-eV'en können auf Verhinderung von Veränderungen des bestehenden Zustandes gerichtet sein. Mit dem Verbot können z.B. Fälle betroffen sein, wo der Gegner sich etwas zu tun anschickt, was den bisherigen Zustand verändern könnte. Und mit dem Gebot können etwa Fälle betroffen sein, wo der Gegner bisher regelmäßig bestimmte Handlungen vorgenommen hat, sich nun aber anschickt, diese einzustellen. Eine Gebotsverfügung im Sinne des § 938 ZPO kommt also zur Sicherung vor Veränderungen des bestehenden Zustandes gemäß § 935 ZPO dann in Betracht, wenn das Tun der Vergangenheit aufrechterhalten werden soll; eine Verbotsverfügung kommt dagegen dann in Betracht, wenn einem bevorstehenden Tun entgegengewirkt werden soll.
- 4 Eine wettbewerbsrechtliche Unterlassungs-eV im Sinne von § 25 UWG ist folglich im Anwendungsbereich von § 935 ZPO – nämlich als **sichernde** einstweilige Verfügung – dann denkbar, wenn die wettbewerbswidrige Handlung noch nicht begangen ist, gleichwohl aber **Begehungsgefahr** besteht, ihr also bereits vorbeugend begegnet werden soll. Eine einstweilige Verfügung gemäß § 25 UWG in Verbindung mit § 935

ZPO trifft also nur den (seltenen) Fall der Sicherung vorbeugender Unterlassungsansprüche.

2. Ist dagegen die **wettbewerbswidrige Handlung**, gegen die der Unterlassungsanspruch geltend gemacht wird, **bereits** – wie regelmäßig – **begangen**, kommt im Rahmen von § 25 UWG als Verweisungsnorm nicht § 935 ZPO, sondern nur § 940 ZPO in Betracht. Danach sind einstweilige Verfügungen auch zum Zwecke der **Regelung eines einstweiligen Zustandes** in bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis zulässig. Ihrem Wortlaut nach paßt die Vorschrift für die einstweiligen Verfügungen gemäß § 25 UWG, mit welchen wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche **gegenüber einem bereits ins Werk gesetzten Wettbewerbsverstoß** durch ein vorläufiges Verbot gesichert werden sollen. 5

Gegen dieses einfache Wortlaut-Verständnis des § 940 ZPO im Rahmen des § 25 UWG wendet sich *Leipold*¹ und sagt, der Gesetzgeber habe im Jahre 1909, als er § 25 UWG formuliert habe, gewisse Zweifel daran haben können, ob die wettbewerblichen Unterlassungsansprüche ein „Rechtsverhältnis“ im Sinne des § 940 ZPO seien. Diese Zweifel habe er deswegen haben können, weil das Reichsgericht in der Entscheidung RGZ 35, 166, gemeint habe, daß ein Wettbewerbsverhältnis kein „Rechtsverhältnis“ im Sinne des § 940 ZPO sei. *Leipold* meint, es sei geradezu der Sinn des § 25 UWG gewesen klarzustellen, daß **auch wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche im Wege der einstweiligen Verfügung gesichert** werden könnten, und zwar eben unabhängig von rechtsdogmatischen Überlegungen, ob ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 940 ZPO vorliege oder § 935 ZPO einschlägig sei. *Leipold* folgert, daß § 25 UWG nicht dazu diene, im UWG-Bereich einstweilige Verfügungen erleichtert gegenüber den Voraussetzungen der §§ 935, 940 zu erlassen. Diese **Auffassung Leipold's** ist nicht haltbar: Abgesehen davon, daß es für eine aktuelle Gesetzesinterpretation nicht primär darauf ankommt, welche Befürchtung der Gesetzgeber des Jahres 1909 angesichts einer reichsgerichtlichen Entscheidung gehabt haben mag, war diese Befürchtung eines Fehlverständnisses des § 940 ZPO (damals § 819) durch das Reichsgericht auch völlig ungerechtfertigt. Das Reichsgericht hatte in der genannten Entscheidung nämlich deswegen bei Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses kein „Rechtsverhältnis“ im Sinne des § 940 ZPO angenommen, weil nach der damaligen Gesetzeslage, wie das Reichsgericht sie verstand, keine Unterlassungsansprüche aus wettbewerbswidrigem Verhalten hergeleitet werden konnten. Fehlte es aber an einem in dem Hauptklageverfahren judizierbaren Rechtsverhältnis, so war klar, daß das Reichsgericht dann auch keinen Anlaß für eine entsprechende vorläufige Regelung im Wege einstweiliger Verfügung sehen konnte. Das Reichsgericht hatte also nicht etwa das Wort „streitiges Rechtsverhältnis“ im Wortlaut des § 940 ZPO in einem eingeschränkten Sinne ausgelegt – was allein eine Befürchtung im Sinne *Leipold's* hätte rechtfertigen können –, sondern es hatte lediglich gemeint, über **eine einstweilige Verfügung könne nicht mehr zuerkannt werden als denkbarerweise in einem Hauptverfahren**². Wenn nun aber der Gesetzgeber des UWG die Unterlassungsansprüche als Primäransprüche des Wettbewerbsrechts normierte, machte er damit unmißverständlich klar, daß die aus dem Wettbewerbsverhältnis folgenden Unterlassungsansprüche insoweit „Rechtsverhältnisse“ auch im Sinne 6

¹ *Leipold* Grundlagen des einstweiligen Rechtsschutzes, S. 136 ff.

² Diese Vorstellung des Reichsgerichts war in gleicher Weise zutreffend, wie auch nach der heutigen Rechtslage im Wege der einstweiligen Verfügung

nicht mehr zugesprochen werden kann als dasjenige, was Gegenstand eines Tenors einer entsprechenden Hauptklage sein kann. Vgl. dazu C III 1 Rdn. 102.

des § 940 ZPO sind. *Leipold* ist also entgegenzuhalten: Der Regelung des § 25 UWG hätte es nicht bedurft, wenn der Gesetzgeber nur die Vorschrift des § 940 ZPO hätte für anwendbar erklären wollen.

- 7 Es ist auch nicht der Auffassung *Wenzel's*³ zuzustimmen, daß die Formulierung „... können erlassen werden, auch wenn ...“ in § 25 UWG nichts anderes bedeute als die Formulierung in § 940 ZPO: „... sind auch zulässig ...“. Denn gerade auch die relativ leichten Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 940 ZPO sind in § 25 UWG nochmals wieder als nicht notwendig angesehen worden. Auch der Hinweis *Wenzel's*, die §§ 935, 940 ZPO hätten bei Schaffung des UWG eine andere Bedeutung gehabt, ändert an dem Verständnis des § 25 UWG gegenüber den jetzt geltenden §§ 935, 940 ZPO nichts; denn das Gesetz ist so zu verstehen, wie es sich zur Zeit darstellt. Im übrigen macht § 61 Abs. 6 Satz 2 UrhG deutlich, daß der Gesetzgeber auch zu einem Zeitpunkt, da §§ 935, 940 ZPO so lauteten wie heute, gerade von diesen Regelungen Ausnahmen zulassen wollte. Er hat dort 1965 sich gerade an der Regelung des § 25 UWG orientiert.
- 8 *Pastor*⁴ erörtert die Frage, ob mit § 25 UWG gemeint sein könne, daß Unterlassungsverfügungen auch auf volle Befriedigung des Gläubigers gehen könnten, also insoweit eine Freistellung von der sonst in § 940 ZPO vorgesehenen Begrenzung auf Sicherungsmaßnahmen in Betracht komme. Auch diese Auffassung erscheint nicht zutreffend: § 25 UWG spricht nämlich nicht davon, daß über die Rechtsfolgen, die in § 940 ZPO vorgesehen sind, hinausgehend dauerhaftere Rechtsfolgen angeordnet werden könnten – das wäre auch kaum sinnvoll, weil in § 940 ZPO gar keine fest fixierten Rechtsfolgen genannt sind, sondern es schlicht heißt, eV'en seien auch zur Regelung eines einstweiligen Zustandes zulässig, und weil insbesondere über die Länge der „Einstweiligkeit“ und über den Umfang der „Regelung“ nichts gesagt wird –; sondern es ist in § 25 UWG von den „Voraussetzungen“ des § 940 ZPO die Rede, die nicht zuzutreffen brauchten. Die „Voraussetzungen“ des § 940 ZPO sind nun aber in dem „Sofern“-Satz des § 940 ZPO enthalten, der sogleich nachfolgend erörtert wird und der eine bestimmte für den Erlaß einer eV notwendige Situation beschreibt. An dieser Situation der eV-Voraussetzung, also am Tatbestand, rüttelt § 25 UWG, nicht aber an der Rechtsfolge.
- 9 Gäbe es § 25 UWG nicht, wäre also § 940 ZPO für die regelmäßige einstweilige Verfügung im Wettbewerbsrecht einschlägig, wenn diese – wie in den meisten Fällen – durch einen bereits praktizierten Wettbewerbsverstoß des Gegners (Wiederholungsgefahr) veranlaßt wird⁵. Danach ist die einstweilige Verfügung zulässig, „sofern diese Regelung ... zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.“ Diese Formulierung ist durch die Begriffe „wesentlich“, „andere Gründe“ und „nötig“ so flexibel, daß sie angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien hinreichend Raum läßt. Für die einstweilige Regelung von Unterlassungsansprüchen wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Besitzstörung, Persönlichkeitsrecht etc. hat sich § 940 ZPO als praktikabel und genügend erwiesen.

II. § 25 UWG als eV-privilegierende Norm

- 10 Wenn nun aber einerseits §§ 935 und 940 ZPO für die einstweilige Sicherung von Unterlassungsansprüchen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens passende Regelun-

³ GRUR 1959, 414, 416.

⁴ WbProzeß S. 246 f.

⁵ *Baumbach/Hefermehl* § 25 Rdn. 2; *Mädlich* S. 3; *Grunsky* JuS 1976, 277, 284.

gen zur Verfügung stellen, andererseits § 25 UWG sagt, im UWG-Bereich sollten einstweilige Verfügungen auch dann erlassen werden können, wenn die Voraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO nicht zutreffen, dann macht dies zum einen eine **vertiefende Betrachtung**, ob auf die wettbewerbsrechtliche Unterlassungs-eV „an sich“ § 935 ZPO oder § 940 ZPO anwendbar sei, **überflüssig**; und die Regelung in § 25 UWG kann zum anderen nur so verstanden werden, daß **einstweilige Verfügungen hier erleichtert werden sollen**⁶. Mit Recht wird gefragt⁷, warum das Gesetz diese Erleichterung der einstweiligen Verfügung im Wettbewerbsrecht zur Verfügung stellt. Denn natürlich erscheint es im Einzelfall in mindestens gleichem Maße wie im Wettbewerbsrecht geboten, daß demjenigen, der von einem anderen bedroht wird oder der von der Regenbogen-Presse übel in seiner Ehre beschmutzt wird oder dessen Bäume vom Nachbarn abgesägt werden sollen, etc., schnell im Wege einer einstweiligen Verbots-Verfügung geholfen wird. Dennoch erlebt man stets aufs Neue, daß Letzterem vom Gericht mit Vorbehalt und zögerlicher Zurückhaltung begegnet wird, während im Wettbewerbsrecht, insbesondere von den „professionellen“ Wettbewerbskammern der großen Landgerichte, einstweilige Verfügungen täglich, und gelegentlich auch mit lockerer Hand, erlassen werden.

1. **Verfehlt** ist allerdings die weit verbreitete Annahme, einstweilige Verfügungen müßten im UWG-Bereich deswegen so **erleichtert** sein, weil die **auf Unterlassung gerichtete Tenorierung im Hauptsacheprozeß regelmäßig zu spät** komme; und die stets vorhandenen aber meist nicht nachweisbaren Schäden aus der Wettbewerbshandlung könnten dann später nicht mehr kompensiert werden⁸. Zum einen ist nämlich auch dem sonst am Rechtsverkehr teilnehmenden Rechtssubjekt, das Gläubiger einer auf Unterlassung gerichteten einstweiligen Verfügung sein könnte, mit einer solchen regelmäßig mehr geholfen als mit einem späteren Unterlassungsurteil im Hauptverfahren und einem – in der Regel recht unvollkommenen – Ersatzanspruch wegen der inzwischen erlittenen Schäden. Insoweit spricht also nichts für Ungleichbehandlung der Wettbewerbs-Unterlassungsansprüche gegenüber den „normalen“ zivilrechtlichen Unterlassungsansprüchen. Zum anderen kann nicht nur der Gläubiger eines gerechtfertigten Unterlassungsanspruches seinen Schaden später oft nur unvollkommen realisieren, sondern es kann auch regelmäßig der Schuldner, wenn die einstweilige Verfügung zu Unrecht erlassen und durchgesetzt sein sollte, den ihm entstandenen und nach § 945 ZPO vom Gläubiger zu ersetzenden Schaden nicht auf Heller und Pfennig beweisen. Ein bevorzugtes Bedenken des dem Gläubiger bei nichterlassener, aber gerechtfertigter einstweiliger Verfügung entstehenden Schadens gegenüber dem dem Schuldner bei erlassener, aber nicht gerechtfertigter einstweiliger Verfügung entstehenden Schaden erscheint nicht ohne weiteres gerechtfertigt; ganz abgesehen davon, daß eben dieselbe Problematik auch bei anderen Parteien der „normalen“ zivilrechtlichen einstweiligen Verfügung eine vergleichbare Rolle spielen kann.

2. Die **Rechtfertigung der Ungleichbehandlung** der einstweiligen Verfügung im UWG-Bereich gegenüber derjenigen nach dem sonstigen Zivilrecht ergibt sich vielmehr aus folgendem: 12

⁶ In Wettbewerbsstreitigkeiten ist die einstweilige Verfügung eindeutig in der Praxis das primäre Mittel, um Wettbewerbsverstößen zu begegnen, vgl. *Pastor WbProzeß*, S. 323 ff. Auf die bei *Engelschall GRUR* 1972, 103, 104; bei *Borck WRP* 1972, 242, 243; und bei *Ulrich GRUR* 1985, 201, 202 veröffentlichten Statistiken, wonach etwa 75% bis 80% der Wettbewerbsstreitigkeiten im eV-Verfahren abschließend erledigt werden – davon die aller-

meisten ohne vorherige oder nachträgliche mündliche Verhandlung – wird hingewiesen.

⁷ *Baur BB* 1964, 607 ff; *Leipold S.* 136 ff. Zur Rechtfertigung der Regeldringlichkeit eingehend *Ahrens S.* 310 ff, 352 ff.

⁸ So aber *Baumbach/Hefermehl § 25 Rdn.* 1; *Pastor WbProzeß*, S. 242, 1004; vgl. auch *v. Gamm WRP* 1968, 312, 313; *Wilke WRP* 1972, 245.

- 13 a) Wer am Wettbewerbsgeschehen teilnimmt und damit als Schuldner eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruches bzw. einer Wettbewerbs-Unterlassungs-eV gemäß § 25 UWG potentiell in Betracht kommt, tritt regelmäßig an, um durch **planmäßiges Handeln** Gewinn zu erzielen, das heißt in unserer Wirtschaftsordnung: besser, schneller oder aus anderen Gründen leistungsstärker zu sein als seine Wettbewerber. Alles spricht dafür, daß, wenn eine Wettbewerbshandlung sich bei Kunden oder Lieferanten als erfolgreich erweisen sollte, diese wiederholt wird. Und da nahezu jede Wettbewerbshandlung Geld kostet – Werbung ist bekanntlich enorm teuer –, wird das wettbewerbtreibende Unternehmen alles daransetzen, daß die Wettbewerbshandlung ein Erfolg ist und sich dann also gemäß dem vorstehenden Satz wiederholt. Jede **Wettbewerbshandlung** hat also die **Tendenz** in sich, eine **Dauerhandlung** zu sein oder möglicherweise geringfügig modifiziert wiederholt zu werden. Diese bei jeder Wettbewerbshandlung zu vermutende und nach völlig einheitlicher Lehre und Rechtsprechung⁹ bis zur Abgabe einer mit Vertragsstrafeversprechen versehenen Unterlassungsverpflichtungserklärung oder bis zu einer auf Unterlassung gerichteten gerichtlichen Entscheidung – nahezu unwiderlegbar – **vermutete Wiederholungsgefahr** ist der entscheidende Unterschied zu der „normalen“ unerlaubten Handlung, die regelmäßig ohnehin nur fahrlässig und daher nicht planmäßig begangen wird, oder, sollte sie vorsätzlich/planmäßig begangen sein, in aller Regel aus einer bestimmten Konstellation nicht ständig wiederkehrender Umstände erwachsen ist. Eine dauernde planmäßige Wiederholung z. B. einer Beleidigung, Besitzstörung, Bedrohung, nachbarschaftlicher Streitigkeit etc. ist nicht ohne weiteres zu vermuten. Aus dieser **Wiederholungsgefahr** folgt die **innere Berechtigung** für das Gericht, das als unrechtmäßig erkannte Wettbewerbsverhalten **möglichst alsbald** zu unterbinden, während es bei einer „normalen“ unerlaubten Handlung oder Vertragswidrigkeit sich zunächst eine gewisse Überzeugung verschaffen muß, daß (weitere) Verletzungshandlungen unmittelbar bevorstehen und die Sache keinen Aufschub duldet, im ordentlichen Hauptverfahren behandelt zu werden. Dort wird dann zumeist der erlittene Schaden kompensiert, deutlich seltener aber auf Unterlassung erkannt.
- 14 b) Ein weiteres Argument für die Unterschiedlichkeit der Wettbewerbshandlung gegenüber der „normalen“ zivilrechtlichen unerlaubten Handlung besteht darin, daß letztere in aller Regel sich nur gegenüber einem oder einer bestimmten Gruppe von Geschädigten auswirkt. **Wettbewerbsverhalten** zeitigt dagegen sehr häufig **Auswirkung bei einer unbestimmten Vielzahl** von Wettbewerbern, die sich um dieselbe Gruppe von Kunden bzw. Lieferanten bemühen, und erst recht bei der meist überhaupt nicht mehr einschätzbaren Personenzahl der umworbenen Marktbeteiligten selbst. Die sich daraus ergebende **mangelnde Verfolgbarkeit und Eingrenzung von schädlichen Auswirkungen** erfordern es, schnell die Quelle des Übels verstopfen zu können¹⁰. Und sie läßt es gerechtfertigt erscheinen, eine andere gesetzliche Regelung für regelmäßig schnelleres gerichtliches Eingreifen vorzusehen als dort, wo das Übel nur bei einem einzelnen oder jedenfalls nur einer beschränkten Anzahl von Kontrahenten Auswirkungen zeitigt¹¹.

⁹ Vgl. BGH GRUR 1989, 445 – Professorenbezeichnung in der Arztwerbung I, GRUR 1990, 617, 624 – Metro III; Köhler vor § 13 B Rdn. 27 ff in diesem Kommentar; Gruber WRP 1991, 368 ff.

¹⁰ Vgl. Borck WRP 1972, 238, 240.

¹¹ Im Prinzip ist diese für wettbewerbswidriges Verhalten oft typische Streuwirkung ein maßgebliches Argument dafür, neben den betroffenen Wettbe-

werbern auch die Gewerbe- und Verbraucherverbände sowie die Industrie-, Handels-, und Handwerkskammern gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 UWG zu Aktivlegitimierten maßgeblicher UWG-Unterlassungsansprüche (und damit auch der auf die Unterlassungs-Sicherung gerichteten einstweiligen Verfügungsanträge) zu bestimmen.

c) Als weiteres Argument für die Unterschiedlichkeit der wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüche (und deren Sicherung durch einstweilige Verfügung) einerseits und der Ansprüche wegen „normaler“ unerlaubter Handlung andererseits ist folgendes zu beachten: Während Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahl, Unterschlagung, Beleidigung, Nötigung, Freiheitsberaubung etc. – also die „üblichen“ Fälle unerlaubter Handlung – zugleich als Straftatbestände ausgebildet sind, ist wettbewerblches Unrecht im UWG-Bereich nur in eklatanten Ausnahmefällen unter Strafe gestellt, nämlich in §§ 4, 6 c, 12, 15, 17, 18 und 20 UWG – alles Tatbestände, die im Verhältnis zu den üblichen Wettbewerbswidrigkeiten des täglichen Geschäftsverkehrs extrem selten vorkommen. Die Präventionswirkung, die Straftatbestände schon kraft ihrer Existenz, insbesondere aber durch ihre Realisierung im gerichtlichen Strafverfahren, haben, gibt es also im UWG-Bereich fast gar nicht. Staatsanwaltschaftliches Handeln und damit rasches polizeiliches Eingreifen findet im UWG-Bereich regelmäßig nicht statt¹². Es gehört zum **marktwirtschaftlichen Konzept** des UWG, daß alles auf die **Selbstreinigungskräfte der Wirtschaft** ausgerichtet ist, sich also die am Wettbewerb beteiligten Unternehmen – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme ihrer Verbände und Kammern bzw. der Verbraucherschutzorganisationen oder Wettbewerbsvereine¹³ – selbst gegen wettbewerbswidriges Handeln der Konkurrenz wehren sollen¹⁴. Die überwiegende Zahl der Betroffenen aber kann sich gegenüber wettbewerbswidrigem Verhalten nicht in gleicher Weise „wehren“ wie häufig gegenüber „normalem“ zivilrechtlichen Unrecht: Man kann nämlich nicht Selbsthilfe, Notwehr, Besitzwehr üben oder sich der Öffentlichkeit entziehen oder um sein Grundstück einen Zaun ziehen oder einfach „weglaufen“; vielmehr ist man dem Handeln der Wettbewerber recht schutzlos ausgeliefert¹⁵. Dann aber ist es geboten, wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche rasch durchsetzen zu können: § 25 UWG ist dementsprechend der gebotene gesetzliche Ausgleich für die Polizeifreiheit und die mangelnde Möglichkeit von Selbsthilfeverhalten im wettbewerblchen Bereich. 15

III. Ergebnis

§ 25 UWG ist dahingehend zu verstehen, daß regelmäßig die im Hauptklageverfahren erhebaren Unterlassungsansprüche durch eine **einstweilige Verfügung** gesichert werden können, – und zwar **unabhängig davon, ob eine „wesentliche Erschwerung“** (§ 935 ZPO) der Rechte des Unterlassungsklägers (Verfügungsgläubigers) vorliegt, wenn keine einstweilige Verfügung ergeht und also nur im Hauptklageverfahren prozessiert wird, und **unabhängig davon, ob die einstweilige Regelung „nötig“** ist, insbesondere um „wesentliche Nachteile“ auszugleichen (§ 940 ZPO). Das **Gericht** ist vielmehr frei darin – die einstweilige Verfügung kann erlassen werden –, ob es die einstweilige Eilmaßnahme sinnvoll und angemessen findet. Selbstverständlich kann dabei nicht freie Willkür herrschen, sondern es sind nach pflichtgemäßem Ermessen die Interessen der beteiligten Parteien gegeneinander abzuwägen. Die Vorschrift enthält 16

¹² Vgl. *Pastor WbProzeß*, S. 237 f.

¹³ Zu Recht weist *Wilke WRP* 1972, 245, 246, auf eine gewisse Scheu eines Teils der Kaufmannschaft vor Prozessen, auch Wettbewerbsprozessen, hin, so daß diese Verbände die Selbstreinigungskräfte der Wirtschaft mit repräsentieren.

¹⁴ Auf dieses für die Erleichterung der eV in Wettbewerbssachen maßgebliche Argument weist zutreffend *Wenzel* hin, GRUR 1959, 414, 416.

¹⁵ Man erkennt das exemplarisch schon daran, wie schwierig es nach der Rechtsprechung ist, die Voraussetzungen eines zulässigen Abwehrvergleiches, vgl. *Baumbach/Hefermehl* § 1 Rdn. 369 ff zu belegen oder mit dem Einwand der „unclean hands“ durchzudringen, vgl. *Baumbach/Hefermehl* Einl. UWG Rdn. 448 ff sowie § 3 Rdn. 442.

aber keinerlei Vorgaben darüber, welche Kriterien für das Gericht als schlechterdings **beachtlich** oder schlechterdings **unbeachtlich** zu behandeln sind. Es ist davon auszugehen, daß die ungewöhnliche Freiheit, die dem Gericht bei der „Kann-Vorschrift“ des § 25 UWG gegeben ist, gewollt ist, um stets den Einzelfall-Besonderheiten gerecht werden zu können.

- 17** Die verschiedenen zur „Dringlichkeit“ bzw. zum „Verfügungsgrund“ vertretenen **Lehrmeinungen**, die der **Ermessensfreiheit** des Gerichts im Rahmen des § 25 UWG mit feststehenden **Beurteilungskriterien** begegnen wollen – etwa dahingehend, die Dringlichkeit werde gesetzlich oder tatsächlich widerleglich vermutet¹⁶; sie müsse zwar vorliegen, brauche aber nicht glaubhaft gemacht zu werden¹⁷; Eilbedürftigkeit sei immer gegeben¹⁸; – erscheinen dann **nicht unproblematisch**, wenn ihnen die Gefahr innewohnt, die Vorschrift des § 25 UWG in eine solche mit **positiven Kriterien**, deren Vorhandensein für eine einstweilige Verfügung bejaht werden müßte, **umzuwandeln**, obwohl die Vorschrift mit Bedacht negativ gefaßt ist, indem sie lediglich sagt, daß keine besonderen Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegeben sein müssen¹⁹.
- 18** Von den im Rahmen des § 25 UWG entscheidenden Gerichten wird wegen dieser Beurteilungsfreiheit ein besonders hohes Maß an **Verantwortungsbewußtsein** und **Einfühlungsvermögen** in Abläufe in einem Wirtschaftsunternehmen verlangt, um die Einflüsse einer Eilmaßnahme beim Verfügungsschuldner und einer verweigerten Eilmaßnahme beim Verfügungsgläubiger bei der **Interessenabwägung** beurteilen zu können²⁰.
- 19** Vielleicht erweist es sich gerade im Rahmen des § 25 UWG als nicht nur für die Rechtseinheitlichkeit problematisch²¹, sondern auch für die Ermessensfreiheit der entscheidenden Gerichte förderlich, daß gemäß § 545 Abs. 2 ZPO im einstweiligen Verfügungsverfahren eine **Revisionsinstanz fehlt**. BGH-Entscheidungen wird nämlich häufig von den Instanzgerichten ein Gewicht beigemessen, welches unangemessen über den auch vom BGH nur entschiedenen Einzelfall hinausreicht. Wie in der gerichtlichen Praxis oft zu beobachten ist, führt das häufig dazu, daß die unteren Gerichte bei nachfolgenden Sachverhalten den Besonderheiten des Einzelfalles nicht mehr hinrei-

¹⁶ *Pastor* WbProzeß, S. 224; *Teplitzky*⁶ Kap. 54 Rdn. 18; *Melullis* Rdn. 80; *Wenzel* GRUR 1959, 414, 416; v. *Gamm* WRP 1968, 312; *Vinck* WRP 1972, 292 ff; aus der Fülle der Rechtsprechung vgl. OLG Düsseldorf GRUR 1963, 490; OLG Frankfurt GRUR 1970, 48; OLG Stuttgart WRP 1970, 403; OLG Celle WRP 1977, 718.

¹⁷ So *Teplitzky*⁶ Kap. 54 Rdn. 18; *Ahrens* S. 318 ff; *Baumbach/Hefermehl* § 25 Rdn. 6; aus der Fülle der Rechtsprechung vgl. z. B. OLG Hamburg WRP 1976, 483; OLG Köln WRP 1977, 426; OLG Frankfurt WRP 1977, 804; OLG Koblenz GRUR 1978, 718; OLG München GRUR 1980, 1017; OLG Hamm WRP 1981, 224.

¹⁸ Vgl. dazu *Wilke* WRP 1972, 245; weitere Nachweise bei *Wenzel* GRUR 1959, 414 f; vgl. auch *Melullis* Rdn. 80.

¹⁹ Im Ansatz zutreffend *Krieger* GRUR 1975, 168, der sagt, die Dringlichkeit sei als gegeben zu unterstellen; vgl. auch *Vogt* NJW 1980, 1499, 1500.

²⁰ Entgegen der Darstellung *Teplitzky*⁶s Kap. 54

Rdn. 18, insbesondere Fn. 47, findet auch bei Zugrundelegung der herrschenden Auffassung, daß die Dringlichkeit vermutet werde, eine Interessenabwägung statt, nämlich bei der Frage, ob die Dringlichkeitsvermutung widerlegt wird, während hier danach gefragt wird, ob das Sicherungsinteresse für die eV als Ausprägung des allgemeinen Rechtsschutzinteresses für das eV-Verfahren besteht. Allein der Umstand, daß in den meisten eV'en erlassenden oder bestätigenden Urteilen keine ausdrückliche Interessenabwägung vorgenommen wird, sondern das Gericht sich auf dogmatische Floskeln beschränkt, spricht nicht gegen eine gleichwohl vorgenommene Interessenabwägung des Gerichts: die Entscheidungsgründe ummanteln häufig nur die Erwägungen, die in der richterlichen Urteilsbildung mitgeschwungen haben aber nicht einzeln ausgebreitet werden sollen.

²¹ So *Baumbach/Hefermehl* § 25 Rdn. 1; *Melullis* Rdn. 77 u. – mit besonderem Nachdruck – *Teplitzky*⁶ Kap. 53 Rdn. 8 u. Kap. 54 Rdn. 22.